

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Preisart wöchentlich am Samstag.
Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Schörm.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Pfleiderstraße 16 a part.
Telephonruf: Nr. 8900.

Insertionsgebühr pro sechsgepaltene Kolonelle:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark.
Geschäftsinsertate finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **386300** Exemplaren erscheint diese Ztg.

Metallarbeiterverhältnisse in Preußen.

Die jüngst erschienenen preussischen Fabrikinspektorenberichte bieten diesmal insofern ganz außerordentliches Interesse, als sie in eingehender Weise die Verdrängung der Männerarbeit durch die Frauenarbeit zur Darstellung bringen. Wir werden sehen, in wie erheblichem Maße an diesen Verdrängungen und Veränderungen in der Zusammenfassung der Arbeiterschaft auch die Metall- und Maschinenindustrie betroffen ist.

In den Berichten wird durchweg der wirtschaftliche Niedergang, wenn auch mehr nur kurz berührt; indes zieht er sich in der Darstellung aller Verhältnisse im ganzen starken Berichtsband hindurch wie der bekannte rote Faden. Und im Zusammenhang damit wird auch die ungesüßlich anhaltende Teuerung aller Lebensmittel betont, die bei geschwinderem Verdienst infolge ungenügender Beschäftigung oder gar gänzlicher Arbeitslosigkeit eine Verschlechterung und Herabdrückung der Gesamtlage der Arbeiter zur Folge hatte.

Die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahre 1908, insoweit sie durch die Betriebsstatistik zum Ausdruck gebracht werden kann, befand sich darin, daß die Zahl der bei der Gewerbeinspektion unterstellten Betriebe um 2870 von 141 999 auf 146 369 gestiegen, die Gesamtzahl der Arbeiter dagegen um 50 361 von 3 069 498 auf 3 019 137 zurückgegangen ist.

In der Metall- und Maschinenindustrie war die Entwicklung so:

	1908	1907	1908	1907
	Metallindustrie	Metallindustrie	Maschinenindustrie	Maschinenindustrie
Betriebe	11 375	10 860	8 869	8 814
Arbeiter	344 589	351 942	505 354	512 077
Männliche	318 631	319 012	478 284	482 308
Weibliche	80 958	32 930	32 070	29 669
Erwachsene	308 826	316 154	472 006	479 154
Jugendliche	35 294	35 779	33 189	32 692
Kinder	469	409	185	231

Aus der vergleichenden Uebersicht sei zunächst festgestellt, daß in beiden Industrien die Zahl der Betriebe eine weitere Vermehrung, dagegen die der Arbeiter eine Verminderung erfahren hat, und zwar um je rund 7000, wobei aber der Rückgang bei der kleineren Zahl der Metallindustrie relativ größer ist als in der Maschinenindustrie.

Wenden wir vorerst bei der Metallindustrie, so zeigt sich, daß der Hauptanteil an der Verminderung der Arbeiter auf das männliche und der kleinere, relativ aber größere Teil, auf das weibliche Geschlecht entfällt. Was die Altersgruppen betrifft, so partizipiert an dem Rückgang zwar auch die der Jugendlichen mit 85 Personen, aber fast ebensoviel hat die Gruppe der Kinder Zuwachs erhalten.

Ganz anders ist das Verhältnis der Verdrängungen in der Maschinenindustrie. Hier ist eine Verminderung der männlichen Arbeiter um mehr als der ganze Rückgang beträgt, nämlich um fast 9000, eingetreten, während die Arbeiterinnen eine Zunahme um 2400 erfahren. Was die Altersgruppen anbelangt, so sind von der Abnahme der Arbeiterzahl die Erwachsenen und die Kinder betroffen, während die Jugendlichen eine Zunahme erfahren haben.

Es ergibt sich also die Tatsache, daß im Jahre 1908 die Zahl der über 16 Jahre alten männlichen Arbeiter in der Metallindustrie von 288 946 auf 282 887, in der Maschinenindustrie von 450 879 auf 441 535, zusammen um 15 403, die der über 16 Jahre alten Arbeiterinnen in der Metallindustrie ebenfalls von 27 208 auf 25 939 zurückgegangen, dagegen in der Maschinenindustrie von 28 275 auf 30 471 gestiegen ist und somit insgesamt um 55 483 in 1907 auf 56 410 in 1908, um 927, sich vermehrt hat.

Das heißt, die teurere Männerarbeit ist durch die billigere Frauenarbeit verdrängt worden, aber die Bedeutung dieser Verdrängungen in der Zusammenfassung der Arbeiterschaft kommt noch nicht voll zum Ausdruck in der Statistik, sondern sie kann erst recht gewürdigt werden im Lichte der Erläuterungen, die die Fabrikinspektoren dazu geben und die in der Tat nach jeder Richtung hin äußerst lehrreich sind.

So ist in Berlin die Gesamtzahl der erwachsenen männlichen Arbeiter um 11 430 oder nahezu um 5,8 Prozent zurückgegangen, in der Metallindustrie aber um 19,4 und in der Maschinenindustrie um 7 Prozent, während auf der anderen Seite die Gesamtzahl der erwachsenen Arbeiterinnen um 87, in der Metallindustrie jedoch um 7,2 und in der Maschinenindustrie gar um 15,5 Prozent zugenommen hat. Hier macht die Zunahme der Arbeiterinnen mehr als die Hälfte der erwachsenen männlichen Arbeiter aus. Dazu wird bemerkt, daß sich in einer Reihe von Gewerben und Industrien offensichtlich ein immer stärkeres Eindringen der weiblichen Arbeitskräfte bemerkbar macht, das zum Teil unter einem Verdrängen der Männerarbeit vor sich geht. Die Ursache davon liegt vornehmlich in der Veränderung der Erzeugnisse und Arbeitsweise, aber auch in den persönlichen Eigenschaften der weiblichen Arbeitskräfte. Die Industrie ist fortgesetzt bestrebt, wo es irgend angeht, die Massenherstellung einzuführen, eine immer weitergehende Arbeitsteilung auszuüben und in möglichst großem Umfange Spezialmaschinen zu verwenden. Die Arbeitsteilung und die damit zusammenhängende weitere Durchbildung und Einführung von Spezialmaschinen haben weiter zur Folge, daß in der Herstellung der Erzeugnisse eine Reihe von Zwischenstufen entsteht, die ein rein mechanisches Arbeiten erfordern. Andererseits haben viele dieser Zwischenverrichtungen aber eine besondere Geschicklichkeit, eine leichte Hand und

ein feines Gefühl in den Fingern zur Voraussetzung, also alle körperliche Eigenschaften, die im allgemeinen bei den Arbeiterinnen in höherem Maße vorhanden sind als bei den Männern. Diese lassen sich deshalb auch vielfach ungern mit beratigen Arbeiten, ja die gelehrten Arbeiter verteidigen sogar zumellen die Vornahme solcher mechanischen Zwischenarbeiten, weil sie darin eine Herabwürdigung ihres Gewerbes erblicken. In einzelnen Fällen ist es deshalb bei der Einführung neuer Spezialmaschinen, die eine weiteren Arbeitsstellung dienen sollten, zu Ausständen gekommen und dadurch das Eindringen der Frauenarbeit erst herbeigeführt worden. Dieser Erklärungsbefuch ist sachlich ganz richtig, aber er ist ebenso richtig, wenn man ihn umkehrt und sagt, es werden Arbeitsteilung und Spezialmaschinen immer weiter gebildet, um die billigere Frauenarbeit an die Stelle der etwas teureren Männerarbeit setzen zu können.

Aber in der weiteren Erklärung des so starken Vordringens der Frauenarbeit hebt die Berliner Fabrikinspektion noch die Charaktereigenschaften der Arbeiterinnen hervor, die hauptsächlich ihre zunehmende Verwendung begünstigen und damit kommt sie zu den maßgebenden materiellen Interessen, die die Unternehmer zu ihrem Vorgehen bestimmen. „Die Arbeiterin ist im allgemeinen viel süßamer und weniger zu Streitigkeiten geneigt als der Mann. Sie ist feßlicher als dieser, zumal soweit es sich um jüngere Personen handelt. Ihre Verwendung setzt den Arbeitgeber weniger der Gefahr von Ausständen aus, weil die Arbeiterinnen nur selten Organisationen angehörend und infolge dessen bei von diesen geführten Kämpfen in der Regel fernbleiben. Die Arbeiterin begnügt sich im allgemeinen mit einem geringeren Verdienst als der Mann, namentlich wenn dieser zu den gelehrten Arbeitern gehört. Sie ist auch im Gegensatz zu den meist organisierten Arbeitern nur selten durch Tarifverträge gebunden, mit ihren Lohnansprüchen nicht unter eine bestimmte Grenze herunterzugeben. Diese Umstände begünstigen in hohem Maße gerade die Verwendung der Arbeiterinnen an den durchgängig sehr teuren Spezialmaschinen, deren Benutzung andernfalls aus wirtschaftlichen Gründen kaum möglich sein würde. Ausnahmeweise sind allerdings auch die Einzelstöße der Arbeiterinnen in Auford die gleichen wie die ihrer männlichen Berufsgenossen. Dies ist aber in der Regel nur da der Fall, wo die Frauen infolge eines Ausstandes der Männer unmittelbar (als Streikbrecherinnen) an deren Stelle getreten sind.“

Diese amtlichen Ausführungen bilden vorzügliches Bauholz für eine wirksame Agitationsrede vor Arbeiterinnen und Arbeitern. Am stärksten macht sich das Eindringen der weiblichen Arbeitskräfte in den Betrieben der Metallindustrie und des Maschinen- und Apparatebaues bemerkbar. So geht die Bedeutung der automatischen Schraubenschneidmaschinen, der Stangen und Pressen immer mehr in Frauenhände über. In Blechwarenfabriken werden häufig Arbeiterinnen als Lötinnen verwendet, desgleichen in Fabriken für elektrische Taschenlampen, hier auch zum Füllen der Elemente. Ebenfalls auf die Verwendung neuer Maschinen — der Spritzmaschinen — ist die Beschäftigung von weiblichen Arbeitskräften als Lackierinnen zurückzuführen. In Galvanisieranstalten werden sie zum Bedienen der Bäder, in einem Emailwerk als Einseherinnen am Ofen herangezogen. In zahlreichen Betrieben der Metallindustrie sind sie bei der Herstellung kleiner Rellen an Drehbänken, Bohrmaschinen, Schleifapparaten, Fräsen und Pressen tätig, an Pressen namentlich, seitdem die schwer zu bewegenden Balanzierpressen durch Gegenterpressen ersetzt worden sind. In Siebereien und Armaturfabriken werden sie als Perlmacherinnen beschäftigt, in Fabriken von Fernsprechanlagen besorgen sie das Zusammenfügen der Mikrophonteile und der Gehäuse, in Waffen- und Munitionsfabriken das Nachbohren der Geschosse. In einer Gurteifenfabrik haben sie die Stollen abzurufen, nachzupressen, zu tempern und zu härten. In Klavierfabriken ist ihnen das Polieren und Einbauen einzelner Teile übertragen und in einer Fahrradlettenfabrik das Entfernen der Späne an den Rollenbohrermaschinen, was früher ausschließlich von jugendlichen männlichen Arbeitern besorgt wurde, sowie das Zusammenfügen der Ketten. In der Elektroindustrie besorgen sie das Wickeln kleiner Drahtspulen, in einer Knopfmaschinfabrik leichte Stanzarbeiten. Ein Versuch, in einer Nähmaschinenfabrik Arbeiterinnen an Fräsmaschinen zu verwenden, scheiterte an dem Widerstand der männlichen Arbeiter. Ebenso widersetzten sich diese und ihre Organisation der Verwendung von Arbeiterinnen in Siebereien u. s. w.

In allen diesen Fällen haben die Arbeiterinnen Verrichtungen übernommen, die vordem ganz oder doch wenigstens teilweise Männern oblagen. Optimistisch klingt die weitere amtliche Darlegung, daß sich der Uebergang durchweg so allmählich vollzogen hat, daß von einer auch nur vorübergehenden wirtschaftlichen Schädigung der männlichen Arbeiterschaft nicht gesprochen werden könne und daß das Eindringen der Arbeiterinnen in solche Beschäftigungen, die früher den Männern vorbehalten waren, erst in den letzten 4 bis 5 Jahren einen größeren Umfang angenommen habe, also während einer Zeit, wo auf allen Gebieten der Industrie ein außerordentlich lebhafter Geschäftsgang herrschte und infolgedessen auch den Arbeitern reichlich Arbeitsgelegenheit geboten war. Demgegenüber sei nur darauf verwiesen, daß verschiedene Gewerbe auch während der lebhaften Prosperitätszeit fast immer Arbeitslosse aufwiesen, daß die Gewerkschaften solche immer zu unterstützen hatten und darum auch ihre Ausgaben für diesen Zweck sich stets auf respektabler Höhe hielten. Betrugen doch die Aufwendungen der deutschen Gewerkschaften in den letzten Jahren für

Arbeitslosenunterstützung 1 270 053 M. 615 870 M.
1904 1 599 424 „ 646 621 „
1905 1 991 924 „ 712 820 „
1906 2 653 296 „ 758 222 „
1907 6 527 577 „ 869 148 „

Arbeitslosenunterstützung 1 270 053 M. 615 870 M.
1904 1 599 424 „ 646 621 „
1905 1 991 924 „ 712 820 „
1906 2 653 296 „ 758 222 „
1907 6 527 577 „ 869 148 „

Arbeitslosenunterstützung 1 270 053 M. 615 870 M.
1904 1 599 424 „ 646 621 „
1905 1 991 924 „ 712 820 „
1906 2 653 296 „ 758 222 „
1907 6 527 577 „ 869 148 „

Arbeitslosenunterstützung 1 270 053 M. 615 870 M.
1904 1 599 424 „ 646 621 „
1905 1 991 924 „ 712 820 „
1906 2 653 296 „ 758 222 „
1907 6 527 577 „ 869 148 „

Arbeitslosenunterstützung 1 270 053 M. 615 870 M.
1904 1 599 424 „ 646 621 „
1905 1 991 924 „ 712 820 „
1906 2 653 296 „ 758 222 „
1907 6 527 577 „ 869 148 „

Arbeitslosenunterstützung 1 270 053 M. 615 870 M.
1904 1 599 424 „ 646 621 „
1905 1 991 924 „ 712 820 „
1906 2 653 296 „ 758 222 „
1907 6 527 577 „ 869 148 „

Arbeitslosenunterstützung 1 270 053 M. 615 870 M.
1904 1 599 424 „ 646 621 „
1905 1 991 924 „ 712 820 „
1906 2 653 296 „ 758 222 „
1907 6 527 577 „ 869 148 „

Arbeitslosenunterstützung 1 270 053 M. 615 870 M.
1904 1 599 424 „ 646 621 „
1905 1 991 924 „ 712 820 „
1906 2 653 296 „ 758 222 „
1907 6 527 577 „ 869 148 „

Arbeitslosenunterstützung 1 270 053 M. 615 870 M.
1904 1 599 424 „ 646 621 „
1905 1 991 924 „ 712 820 „
1906 2 653 296 „ 758 222 „
1907 6 527 577 „ 869 148 „

Arbeitslosenunterstützung 1 270 053 M. 615 870 M.
1904 1 599 424 „ 646 621 „
1905 1 991 924 „ 712 820 „
1906 2 653 296 „ 758 222 „
1907 6 527 577 „ 869 148 „

Arbeitslosenunterstützung 1 270 053 M. 615 870 M.
1904 1 599 424 „ 646 621 „
1905 1 991 924 „ 712 820 „
1906 2 653 296 „ 758 222 „
1907 6 527 577 „ 869 148 „

Also selbst in der blühendsten Hochkonjunktur sind Jahr für Jahr die Ausgaben für Reise- und Arbeitslosenunterstützung gestiegen und da es sich bei den unterstützten Mitgliedern in der Hauptsache um männliche Personen handelt, so darf man in der zunehmenden Arbeitslosigkeit derselben auch eine Wirkung der rasch zunehmenden Frauenarbeit erblicken.

Nun bezweifelt die Berliner Gewerbeinspektion, ob sich die Arbeiterinnen in der Unger anhaltenden Wirtschaftskrise werden in ihren eroberten Stellungen behaupten können und sie meint, die Arbeiter werden sich die verlorenen Stellen wieder zurückerobern. Andererseits seien auch Männer in die bisherige Arbeitsphäre der Frauen eingebrungen, so zum Beispiel in eine Dampfwaschanstalt, wo Männer bei dem sogenannten Nachwaschen am Waschofse tätig sind, das früher nur von Arbeiterinnen vorgenommen worden war.

Wir glauben nicht an einen Rückgang der industriellen Frauenarbeit und halten für das beste Mittel zur Paralyse ihrer Nachteile für die männliche Arbeit die soziale Aufklärung der Arbeiterinnen und ihre gewerkschaftliche Organisation.

Vom Recht der Tarifverträge.

Der Gedanke der Tarifverträge hat in den letzten Jahren immer mehr an Boden gewonnen. Sozialpolitische Quacksalber erhofften früher — und ein Teil jetzt noch — von den tariflichen Abmachungen alles Heil der Welt und priesen sie als die Panazee gegen alle sozialen Gebrechen. Die Arbeitererschaft hat lange Zeit, als ihre Organisationen noch nicht gefestigt genug waren, um von den Unternehmern als Machtfaktor ernstlich beachtet zu werden, den Tarifverträgen uninteressiert oder mißtrauend gegenübergestanden, und dieses Mißtrauen ist noch immer nicht allgemein geschwunden. In der jetzigen Zeit der Wirtschaftskrise suchen auch die „auf dem Boden der gegenwärtigen Rechts- und Gesellschaftsordnung“ stehenden Pseudo-Arbeiterorganisationen der „Griffklaffen“ und übrigens auch die Girischen mit ihrem Erkelenz nach einem theoretischen Trost aus dem Krisenelend und sie müssen danach suchen, falls anders sie nicht ihre Mitglieder vollends verlieren und ins „rote“ Lager treiben wollen. Da kann man denn oft hören, daß die Tarifverträge in dem Maße, als sie an Zahl zunehmen, auch die schroffen Wirkungen der Wirtschaftskrise ausgleichen würden. Der Deutsche Metallarbeiter, das „Griffklaffe“ Duisburger Blättchen, meinte auch, daß durch die Tarifverträge die Zahl der Streitfälle an den Gewerbegerichten zurückgegangen sei. Nach unserer Erfahrung ist das letztere durchwegs unrichtig; im Gegenteil: aus den Tarifverträgen ergeben sich vielfach eine große Anzahl besonderer Streitpunkte, die ohne Tarifverträge gar nicht in Betracht kämen, und was die angeblich besänftigende Wirkung auf die Krisen anlangt, so ist nur zu raten, die Entwicklung der Dinge erst einmal abzuwarten. Qui vivra verrat. Wer lebt, wird sehen. Vorläufig kommt noch in Betracht, daß die Tarifverträge im allgemeinen rechtlich noch völlig in der Luft hängen; während der Wirtschaftskrise kümmern sich viele Unternehmer den Teufel um Tarifverträge und handeln so, wie sie auch ohne Tarifverträge handeln würden. Die Gewerbegerichte schützen sondersbarerweise im großen ganzen nicht die tariffreien Arbeiter, sondern die tarifbrechenden Unternehmen. Würden aber die Gewerbegerichte in allgemeiner Rechtspraxis die Tarifverträge als „unabhängbar“ — das heißt, als nicht durch Sonderabmachungen zwischen Arbeiter und Unternehmer aufhebbar — erklären, so liegt die Annahme nahe, daß dann im Falle des Anbrechens der Wirtschaftskrise die Unternehmer noch viel eher zu Arbeiterentlassungen schreiten würden, wenn sie an die „hohen Löhne“ auch rechtlich gebunden wären, als wenn noch der Ausweg bliebe, durch Verlängerung der Arbeitszeit und Abmachungen an den Löhnen noch eine Weile in alter Weise weiterwirtschaften zu lassen. Statt Abschwächung könnte im Gegenteil eine raschere Ausdehnung der Wirtschaftskrise die Folge sein.

Hierzu aber wollen wir heute nicht sprechen, wenn auch die Arbeiter wohl gut tun werden, nicht so sehr auf diese durch die Krise der Wünsche gefundene angebliche krisenfühwächende Eigenschaft der Tarifverträge als vielmehr auf den qualitativen, quantitativen und, nicht zum letzten, finanziellen Ausbau der Organisationen und auf die Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch die Presse bedacht zu sein.

Wir wollen hier und heute einmal von dem Recht der Tarifverträge reden. Für die Arbeiter wäre es von Wert, wenn in der gewerblichen Rechtsprechung die Tarifverträge als allgemein bindend und zwingend angesehen würden. In der guten Konjunktur haben es die Arbeiter immer noch in der Hand, da zum Beispiel die Tariflohnätze nur als Mindestsätze gelten, höhere Löhne zu erlangen durch Entziehung der Arbeitskraft als Einzelpersonen. Während der Krise jedoch läge es im Arbeiterinteresse, wenn der Unternehmer nicht nur „moralisch“ — Eile und Konjunktur haben sich ja oft genug über das „Moralische“ lustig gemacht —, sondern auch rechtlich an die „hohe“ tarifmäßige Entlohnung gebunden und dadurch gezwungen wäre, auch tatsächlich einen größeren Teil des so oft von den Unternehmern behaupteten wirtschaftlichen Risikos zu übernehmen und wenn die Kapitalisten nicht gleich alle bösen Folgen der Krise auf die Arbeiter abwälzen könnten. Beim Abflauen der Preise der Produkte infolge der Wirtschaftskrise müßten und würden die Tarifverträge dann als ein Moment zur Herabminderung der Profitrate und zur Erhöhung des Arbeiteranteils am Arbeitsertrag wirken. Würden bei zwingender Rechtslage, bei allgemeiner Rechtsgeltung und bei „Unabhängbarkeit“ der Tarifverträge dann die von uns oben kurz berührten Folgen der rascheren Durchgreifens der Krise zur Wirkung kommen, so wäre aber auch die Redrücke ins Auge zu fassen, nämlich die flottere Entleerung des überfüllten Warenmarktes und damit auch die raschere Ueberwindung der Krise.

Ueber die rechtlichen Wirkungen der Tarifverträge ist die Spruchpraxis der deutschen Gewerbegerichte, wie in anderen Fragen auch,

Wesentlich nicht einseitig. Ein Unpang spielt bei der gewerblichen Rechtsprechung überhaupt eine große Rolle. Die Richter sind in der Regel aus den Unternehmern und den Arbeitern entnommen. Dies kommt aber die Stellung des Richters in Betracht. Die Vorurteile der Arbeitgeber, die in ihren Nr. 200 vom 19. Sept. 1900 zu dieser Frage Stellung nahmen, sind unter anderem:

„Die Vorurteile der Arbeitgeber gegen die Arbeiter nach dem Gesetz werden durch den Unternehmer selbst, der die Arbeiter führt und beaufsichtigt. Die Sache ist aber eigenartig. Wenn der Arbeitgeber die Arbeiter nicht selbst führt, dann kommt er doch wohl, wenn er auch nicht Unternehmer ist, aus Kreisen, die mit den Unternehmern dieselbe Auffassung haben, und begreiflicherweise ist dieser Umstand bei der gewerblichen Rechtsprechung eine günstige Rolle mit. Das geschriebene „Recht“ ist zwar einseitig für den Arbeiter, es gilt für alle, aber wie das „Recht“ ausgelegt und wie es ausgeübt wird, das ist himmelweit verschieden je nach der Klassenzugehörigkeit und dem Klassenbewußtsein der Richter. Der Arbeiter empfindet es als ein bitteres Unrecht, wenn er, auch mit „gesetzlichem“, aber ohne sachlichen Grund, aus Schikane seine Arbeit verliert, während der Unternehmer auf sein „Recht“ pocht, das ja für ihn gleich ist mit der Macht seiner Klasse. Dabei steht es dem gewerblichen Rechtswissenschaftler sehr oft an der notwendigen Kenntnis des gewerblichen Lebens.“

Am Gewerbegericht können aber Juristen, die das Recht als Formisache auffassen, nicht segensreich wirken. Und meist sind die Vorurteile der Gewerbegerichts Juristen. In den meisten Fällen Formaljuristen. Wenn am Gewerbegericht ein Arbeiter erklärt, daß er in dessen Beruf im Tarifvertrag sich die Kündigung vorbehalten hat, „aus Not“ unterschreiben habe, daß Kündigung ausgeschlossen sein solle, „da er ja doch leben müsse“, so verstehen dies Formaljuristen nicht. Ueberlegen und geringfügigen lächelnd pochen sie auf die Vertragsfreiheit, wonach der Arbeiter seine Arbeitskraft der Arbeitgeber übergeben hat, und als ob die Wirtschaftslage leicht oder schwer oder überhaupt möglich ist, wird als völlig unerheblich unberücksichtigt gelassen. So urteilen denn auch die meisten Gewerbegerichts Richter, daß die Tarifverträge „abhängigbar“ seien sollen, daß die Vertragsparteien als Einzelpersonen das Recht haben sollen, andere Abmachungen einzugehen, als wie sie der Tarifvertrag festsetzt. Dadurch wird aber der Tarifabschluß zum reinen Gaukelspiel. Nicht kommen die Unternehmern als Verband zusammen und schließen mit den Arbeitern als Verband Tarifverträge, sondern jeder Arbeitgeber als Einzelperson „ihren“ Arbeitern, die als Einzelfaktoren im Wirtschaftsprozess abhängiger und schwächer sind, schlechtere Arbeitsbedingungen im „Arbeitsvertrag“ festsetzt, wie sie der Tarifvertrag enthält. Die Arbeiter mit ihrem gewerblichen Rechtsempfinden verstehen es nicht, daß dies rechtswirksam sein soll; indes geben die Gewerbegerichte zum Teil den Unternehmern und benutzen sich dabei auf die Stellungnahme der letzten Instanz der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in Jena. Allerdings können auch andere Urteile vor, die dem Rechtsempfinden der Arbeiter besser Rechnung tragen. So vor einiger Zeit beim Gewerbegericht in Hannover. In der betreffenden Urteilsbegründung heißt es:

„Die Entscheidung wegen des vom Kläger geforderten Zuzuges für Ueberstunden hängt davon ab, ob der Tarifvertrag noch gilt oder nicht. Eine Befreiung des Beklagten vom Tarif sei durch den Streik seiner Arbeiter schon deswegen nicht eingetreten, weil es sich um die Ueberstunden, sondern der Zentralverband Vertragspartei beim Tarifvertrag war. Der Einwand des Beklagten, er habe im Gegenzug zum Tarif mit dem Kläger Rücksicht auf die Ueberstunden für die Ueberstunden vereinbart, bestreite ebenfalls nicht den Tarif. Das Gewerbegericht beruht den Standpunkt, daß sowohl der Kollektivarbeitsvertrag, bei dem die Mehrheit der beschäftigten Arbeiter nicht organisiert und nur zum Zwecke des Vertragsabschlusses zusammengetreten ist, wie auch der korporative Arbeitsvertrag, bei dem die Arbeiter, wie im vorliegenden Falle, eine Organisation sind, die einen rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Verein bildet, durch einen Individualvertrag nicht abgeändert werden können.“

Einem schonenden Standpunkt nimmt das Vorurteil Gewerbegericht ein. Einmal vertritt dieses Gericht den Standpunkt, daß die Tarifverträge für alle Unternehmer und Arbeiter bindend seien, die in dem betreffenden Verbandsangehörigen und daß abweichende Sonderabmachungen rechtlich unzulässig seien. Kurz darauf vertritt das Gewerbegericht indes diesen Standpunkt wieder und hält solche Sonderabmachungen doch für rechtlich zulässig. In einem dritten Falle vertritt wieder der Klage Arbeiter noch der beklagte Unternehmer den Standpunkt, da keine Sonderabmachungen vorliegen. In einem vierten Fall ging das Gericht zu jenem ersten Standpunkt zurück, da es in einem fünften Falle wieder zu demselben Standpunkt zurückkehrte. Diese Tarifverträge sind als Eingangsvertrag und Schlichtungsvertrag angesehen. Diese Tarifverträge sind zwar unzulässig. Die Entscheidung war aber falsch. In § 6 des Gewerbegerichtsgesetzes heißt es:

„Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen. Eschließend, nach welcher die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, sind um dazu rechtsfähig, wenn nach dem Schlichtungsvertrag bei der Entscheidung von Streitigkeiten Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitwirken haben, welcher weder Arbeitgeber oder Arbeiter ein bestellendes Mitglied ist, auch Arbeiter ist.“

Diese Bestimmungen erfüllen aber durchgängig fast keine solche Schlichter oder Schlichtungsinstanzen, die zulässig dem Tarifvertrag einseitig werden sind. Da halten wir überall noch die Unternehmung den Vorgesetzten in Händen und es kommen so oft diese Tarifverträge als Erfolg für die Gewerbegerichte nicht in Betracht.

In anderen Fällen wieder ist das Durchschnittsmaß in der Rechtsprechung über die Tarifverträge ähnlich verhalten, so daß die Rechte und eine unabhängige Regelung geradezu scheitert.

Nach unserer Meinung müssen die abgeordneten Tarifverträge allgemein gelten. Wenn auch nur zwischen den gewerblichen Verbänden abgeschlossen, müssen ihre Bestimmungen auch für die Nichtgewerbetreibenden bindend und allgemein rechtlich zwingend sein. In anderen Fällen wieder sind Tarifverträge, die zwischen einzelnen Arbeitern abgeschlossen sind, nicht als Eingangsvertrag und Schlichtungsvertrag angesehen. Diese Tarifverträge sind zwar unzulässig. Die Entscheidung war aber falsch. In § 6 des Gewerbegerichtsgesetzes heißt es:

„So lange wir kein Tarifrecht haben, können die Arbeiter nichts erreichen, als wenn dem Arbeiter nach einem Tarifvertragsrecht auf die Rechte der Richter zu dem Gewerbegerichtlichen Einzug zu verzichten. Nicht nur die Wahl der Arbeiterwähler müssen sie nicht verlassen, sondern auch müssen in manchen Fällen gar nicht in diesen Einzug bei der Wahl der Unternehmerwähler in die Rechtshand kommen. Die verschiedenen Fassungen, und besonders die

Formaljuristen an dem Gewerbegericht oder mögen einen bedeuten: In Zeiten der Wirtschaftskrise leiden die Arbeiter unter dem Tarifbruch der Unternehmer. So kommen aber wieder andere Juristen. Diesen legt die Unternehmung so handeln, wenn werden die Arbeiter gar keinen Erfolg haben, ist aber nicht die Tarif gebunden zu lösen, wenn eine künftige Wirtschaftskrise eintritt. Die Folge wird sein der regellose, hilflose, wirtschaftliche Krieg! Und dazu sollen die Gewerbegerichte, die sogar durch Gesetz als Einigungsämter zu fungieren haben, nicht mitwirken. Bleiben die Formaljuristen bei ihrer alten Stellungnahme der „Abhängigkeit“, so folgt daraus, daß die Unternehmervorstände selbst die beabsichtigten Mitglieder auch nicht zusehen anrufen, daß für die Arbeiter die Tarifverträge gar keine Bedeutung mehr haben. Von einer Ausbreitung des Tarifabschlusses kann dann keine Rede sein und die Arbeiter werden mehr noch als jetzt für ein Reichsarbeitersrecht zu tun müssen. Wäre man aber dann später nicht den Arbeitern die Schuld an den zahllosen harterkämpften Arbeitern empfinden. Schuld haben dann zum großen Teil die Gewerbegerichte, die an erstarrten Regeln kleben und dem fortwährenden Rechtsempfinden ratlos und vergeblich gegenüberstehen. Der § 152 Absatz 2 der Gewerbeordnung, wonach die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begrenzten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft ist, steht auch nicht hindern im Wege. Die Tarifverträge sind doch auch „Gegenstand freier Uebereinkunft“ im gesetzlichen Sinne; und zwar sicher mehr, als die Einzelarbeitsverträge.“

Zufällig berufen sich alle Formaljuristen an den Gewerbegerichten immer darauf, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und nach der Gewerbeordnung die „freie Uebereinkunft bei der Regelung der Dienstverträge“ hochgehalten werden müsse. Wir betonen schon, daß bei den Arbeitern beim Tarifvertrag sicher größere Freiheit herrscht, wie beim Einzelarbeitsvertrag eines Dienstvertrages. Hier kommt eben in Betracht, daß die Juristen als Rechtsbeistehende ihrer ganzen Entwicklung und ihrer Umwelt nach mit den Unternehmern dieselbe Klassenempfinden haben und deshalb die tatsächlich größere Freiheit der Arbeiter beim Kollektivvertrag nicht erkennen.

Im September des vorigen Jahres fand in Karlsruhe der 29. deutsche Juristentag statt, der sich auch eingehend mit der Frage der Rechtswirkung der Tarifverträge befaßte. In der vorgeschlagenen Resolution war eine Klausel enthalten, wonach „eine Frist bestimmt wird, innerhalb welcher Mitglieder beteiligter Berufsvereine durch eine Erklärung bei der (geforderten) Registrierstelle die Tarifvertragsgemeinschaft ablehnen können.“ Dies wurde aber schließlich verworfen, vielmehr wurde gefordert, daß Tarifverträge unmitelbare Rechtswirkung auf die in ihrem Geltungsbereich abgeschlossenen Arbeitsverträge haben sollen.“

Es läßt sich auch der Gesichtspunkt in Frage, ob nicht die Aufhebung der Tarifverträge durch Sonderabmachungen „gegen die guten Sitten“ verstößt. Nach dem gebundenen Rechtsempfinden der Arbeiter sicherlich. Von „Treu und Glauben“ ist bei solchen Rechtsmaximen sehr wenig zu hören. Verträge sind so anzulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“, heißt es in § 157 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Unternehmer benutzen das geschriebene Recht ja zu dem Zweck, zu dem es geschaffen wurde, die Geldschränke der Kapitalisten zu beschließen, und die Arbeiter haben ihren Kampf als Klasse sowohl wirtschaftlich als auch politisch und genossenschaftlich, und auch auf dem Gebiet des gewerblichen Rechts, wie der Gesetzgebung und -Auslegung überhaupt gegen das Kapital zu führen. Der Klassenkampf wird bleiben, so lange es eine Klassenmeinung und Klassenherrschaft gibt, mit und ohne Tarifverträge!

Der christliche Gewerkschaftstongress.

Am 18. Juli begannen in Köln die Verhandlungen des VII. christlichen Gewerkschaftstongresses. Es war vor zehn Jahren, im Mai 1899, daß die christlichen Gewerkschaften zum ersten Male einen Kongress abhielten, und zwar in Mainz, wo sie ihr Programm feststellten. Konn geschlossen, wurde dieses Programm auch sofort in seinen zwei grundlegenden Punkten: Der „interprofessionellen“ und der „politischen Neutralität“ heftig angefochten. Die Verhandlungen über den Zollstreik schufen innerhalb der christlichen Gewerkschaften zwei Richtungen, von denen die eine gegen die Mehrbelastung der Arbeiterklasse durch die Lebensmittelpreise protestieren zu müssen glaubte, und zwar als gewerkschaftlichen Schwand, aus der Erkenntnis des Zusammenhanges der Lohnfrage mit der Zollfrage heraus, während die andere grundsätzlich alle parteipolitischen unpolitischen Fragen aus der gewerkschaftlichen Diskussion auszuschließen wollte, angeblich weil die Beschäftigung mit derartigen Fragen die gewerkschaftlichen Aufgaben hüten würde, in Wirklichkeit, weil diese Richtung, zu der sich die weissen und namhaftesten Führer der christlichen Arbeiter bekannten, es mit dem agrarisch gestimmten Zentrum, von dem sie sich abhängig fühlten, nicht bereden wollten. Diese Richtung behielt die Oberhand und so über dem seit dieser Zeit die christlichen Gewerkschaften „Neutralität“ auch in solchen Fragen, die, wie die Wirtschafts-, Zoll- und Steuerpolitik oder das Wahlrecht, die wirtschaftlichen und gewerkschaftlichen Interessen auf das Entschiedenste betreffen; sie beurteilen sie, weil ihre Führer und ihre Mitglieder das Interesse bürgerlicher, volkswirtschaftlicher Parteien höherstellen als das Interesse der eigenen Klasse, zur Unzeitigkeit in wichtigen Fragen, wo die Rücksicht auf das Wohl der Arbeiterklasse mit dem Gedeihen der Gewerkschaftsbewegung gänzlich eine Einklangnahme erfordert.

Die Frage der Konfessionslosigkeit oder Interkonfessionslosigkeit hat zu einer Spaltung der christlichen Arbeiterklasse geführt, indem nach dem Eingreifen der Bischöfe durch das christliche Gewerkschaften vermittelnde Fühler Papstrolle ein Teil der katholischen Arbeitervereine sich zur Konfessionslosigkeit der bürgerlichen Organisation bekannte und dies bezeugte durch die Einrichtung der sogenannten Konfessionslosen, die als Bestandteil des Arbeitervereins der gewerblichen Leitung unterliegen und den höchsten Anforderungen genügen, daß auch die Bezahlung der wirtschaftlichen Interessen in der Zusammenhang mit der Religion und unter Ansehen der Kirche zu geschehen hat. Die beiden Richtungen: die christlichen Gewerkschaften und die konfessionslosen Konfessionslosen, bekämpfen sich nun bald ein Jahr lang mit unerbittlicher Kraft, ohne daß die Frage, ob man der Kirche und dem Zentrum besser auf Konfessionslosen oder auf interkonfessionellen Wege mit ihrer Lösung auch nur ein weiteres Stück nähergeführt werden sei.

Man kann nicht sagen, daß die christlichen Gewerkschaften in der letzten Zeit ihrer Bewegung theoretisch auf Klarheit und Einmütigkeit gekommen hätten. Am liebsten gehen sie der prinzipiellen Diskussion aus dem Wege, da sie wissen, wie schon oben, wie schweres hier alles für sie ist und wie unklar ihre Stellung selbst da, wo sie, wie in ihrem Verhältnis zur Politik, wenigstens zu einer Entscheidung gekommen sind. Und erst jetzt haben die christlichen Gewerkschaften keinen Anlaß zum Zögern, wenn sie ihre politischen Erfolge in Betracht ziehen. Zwar werden sie in Köln in gewohnter Weise den Mund gewollig aufreißen über die 30000 Mitglieder, die der christlichen Gewerkschaftsjahre folgen —

aber was bedeuten diese Zahlen gegenüber der fast zum Verschwinden gekommenen Zahl der in unserer Zeit lebenden Arbeiter, und was bedeuten diese Zahlen gegenüber den Hoffnungen, Erwartungen und Bestrebungen, mit denen die christlichen Gewerkschaften und schon damals waren die christlichen Gewerkschaften auch zu nicht geringem Grade waren, als der Fortschritt der Sozialdemokratie einzuhalten, die beständige Gewerkschaftsbewegung von der Partei abzuwenden, die durch den Einfluß einer gleichartigen oder gar überlegenen christlichen Gewerkschaftsbewegung der Klassenkampfcharakter zu nehmen und dadurch eine allgemeine Organisation zu ermöglichen, in der die deutsche Arbeiterklasse selbst werden sollte unter dem Schutze seiner unvergleichlichen „Neutralität“, wie sie die Christlichen als Inbegriff aller Gewerkschaftswelt anpreisen.

Aus all diesen Hoffnungen und Versicherungen ist nun nichts, aber auch gar nichts geworden. Die Christlichen, anstatt die deutsche Arbeiterbewegung in ihrem Sinne beeinflussen und leiten zu können, müssen sich mit der nicht gerade erhebenden Rolle begnügen, als ein Beschützer, keinesfalls notwendiges, eher hinderliches Anhängel hinter dem gewaltigen Scherzug der Klassenbewegungen Arbeiterbewegung zu marschieren. Und selbst der Versuch, die geringe Bedeutung dadurch aufzuheben, daß man sich das Zentrum der mannigfachen Organisationen und Organisationskörper außerhalb der sozialistischen Arbeiterbewegung zugesetzt und im Gegenzug zu dieser eine „christlich-nationale Arbeiterbewegung“ zurechtfindet, kann dem christlichen nicht imponieren. Auf dem Programm des VII. christlichen Gewerkschaftstongresses steht auch das Verhältnis der christlichen Gewerkschaften zu der christlich-nationalen Arbeiterbewegung, die den ultramontanen Arbeiterführern von den Christlichen ausgeschlossen worden ist als ein Mittel, die beiderseitige Macht zu messen und mittels eines Bündnisses aller nichtsozialistischen Arbeiterorganisationen der Sozialdemokratie ein für allemal den Hals umzubiegen.

Es gibt in der Geschichte der deutschen Parteien kein ärgeres Unglücksereignis, als die von Stöcker gegründete christlichsozialen Partei, die seit ihrem Gründungsjahr 1878 an der erhabenen Aufgabe arbeitet, die Sozialdemokratie zu vernichten und die dabei immer nur das eine erreicht hat: einen Mißerfolg zum anderen zu häufen und ihre eigene Ohnmacht und Unfähigkeit desto offenkundiger zu machen, daß sie bei den letzten Reichstagswahlen im ganzen nur etwa 60000 Stimmen fand, die sich entschließen konnten, einen christlichsozialen Stimmentzettel abzugeben. Nur in einem sind die Stimmzettel groß: im Remonieren, in der Kleinteile, im Räummachen. Und unter Aufgebot dieser Tugenden haben sie die christlichsozialen Arbeiterbewegung ins Leben gerufen, wofür sie die christlichen Gewerkschaften gewonnen mit der Verheißung, ihnen dadurch die Mitglieder der evangelischen Arbeitervereine zuzuführen. Es ist natürlich bei dem Versprechen geblieben. Die Christlichsozialen haben sich zwar alle erdenkliche Mühe gegeben, die evangelischen Arbeiter für die christlichen Gewerkschaften zu gewinnen, ohne aber auch hier etwas anderes zu erzielen, als was den Christlichsozialen bisher überhaupt beschieden war, nämlich Mißerfolg. Die evangelischen Arbeiter trauen dem „interkonfessionellen“ Schritt nicht, sie erklären in den christlichen Gewerkschaften ultramontane Parteiaktionen und bleiben ihnen — mit geringen Ausnahmen — fern.

Und die christlich-nationale Arbeiterbewegung hat sich als großartiger Humbug erwiesen. Ihre Tätigkeit besteht in der Veranlassung von sogenannten Deutschen Arbeiterkongressen, zu denen alles zusammengekratzt wird, was den guten Willen, aber nicht die Kraft hat, die Sozialdemokratie den Garau zu machen. Minister und deren Geheimräte erscheinen, um zu versichern, wie sehr der Regierung das Wohl der Arbeiter am Herzen liegt; die bürgerlichen Parteien entsenden Vertreter, von denen jeder versichert, daß seine Partei sich in Arbeiterfreundlichkeit von niemandem übertreffen lassen werde; die Herren Arbeiterführer sind gerührt von so viel Wohlwollen und versichern ihrerseits, daß die christlich-nationalen Arbeiter der stärkste Damm gegen den Umsturz und der stärkste Schutz von Thron und Altar seien. Dann werden von dem Kongress einige Beschlüsse über längst der Diskussion erdrückte Fragen gefaßt und die Vertreter der christlich-nationalen Arbeiterklasse gehen auseinander. Der deutsche Arbeiterkongress hat gesprochen — was besagen will: es bleibt alles beim alten!

Eine Gewerkschaftsbewegung, die sich als den Mittelpunkt eines solchen Humbugs hergibt, hat zu allem anderen Grund, als sich ihrer Bedeutung und ihrer Erfolge zu rühmen. Wie die christlichen Gewerkschaften ihre Entstehung der Sozialdemokratie verdanken, zu deren Bekämpfung sie ins Leben gerufen worden sind, so verdanken sie das, was sie erreicht haben, auch nur dem Willen der Klassenbewußten Arbeiterbewegung, die die Arbeiter bis in die entlegensten Gegenden ausgerüstet und für den Organisationsgedanken reif gemacht hat, die dreißig Jahre vor dem Entstehen der christlichen Gewerkschaftsbewegung bereits gewirkt und von da bis heute ein solches Maß von politischer und gewerkschaftlicher Arbeit erreicht hat, daß ihre Erfolge und Erfahrungen überall zu spüren sind — nicht zum wenigsten in der christlichen Gewerkschaftsbewegung.

Mittelalterliche Hüttenarbeiterverhältnisse.

Daß der Bergknappe im Mittelalter mit Privilegien ausgestattet war, die ihn rechtlich über die Lage der hüttenarbeiter weit erhoben, ist allgemeiner bekannt als die Tatsache, daß auch der Hüttenarbeiter sich damals solcher Vorrechte erfreute. Wenn eine bergmännische Anstellung mit dem landesherrlichen Bergfreiheiten begnadet wurde, so waren in diese Freiheiten nicht nur die eigentlichen Bergknappen, sondern auch die Hüttenarbeiter, Schmelzer, überhaupt alle „Bergwerksverwandte“ einbezogen, das heißt alle Personen, die zu dem Bergwerk in irgend einer Beziehung standen. In einigen der bekanntesten deutschen Bergwerksdistrikte des Mittelalters wurde die Grube sogar nur als Anhängel zum Hüttenwerk behandelt; in dem Gemeinwesen spielten die Hüttenleute die vornehmste Rolle. So zum Beispiel in Rürmün, im Schwanwald und vorzüglich in der jetzigen bayrischen Oberpfalz. Hier waren die Amberger und Sulzbacher „Hammermeister“ (in anderen Gegenden „Rudgewerke“ genannt) tonangebend im Gruben- und Hüttenwesen und in der Kommune.

Ueberhaupt charakterisiert das früheste Mittelalter ein enger Zusammengreifen von Grube und Hütte. Eine Arbeitsteilung zwischen Bergknappe und Hüttenmann hatte noch nicht stattgefunden. Der das Erz gewonnene, verhüttete es auch im damaligen primitiven Schmelzofen. Verschiedentlich hatten die Arbeitsgesellschaften gemeinsame Schmelzhütten errichtet, in denen der Reihe nach die Teilnehmer ihre selbstgeförderten Erze verschmolzen. Im selben Maße,

* Anmerkung der Redaktion. Unser Kollege Otto Sue ist in der Vorarbeit für ein großes Werk über die Bergarbeiter begriffen. Wie schon aus der oben abgedruckten Skizzierung der alten Hüttenarbeiterverhältnisse hervorgeht, ist das Verhältnis der mittelalterlichen Hüttenleute zu den Bergleuten ein so enges gewesen, daß eine Geschichte dieser Bergarbeiter zugleich auch eine Geschichte der Hüttenarbeiter sein wird. Kollege Sue ersucht uns, unsere Leser zu bitten, ihm etwa in ihrem Besitz befindliches Material über ältere Hüttenwerke- und Hüttenarbeiterverhältnisse leihweise zu überlassen. Seine Adresse ist: Otto Sue, Essen a. d. Ruhr, Rüttenscheid.

wie sich die Forderung der Mineralgewinnung wie auch die Abnahme der Bevölkerung, der sich erhaltende Ertrag durch geübte Schmelzwerke erzielt wurde, welche sich auch die Verdrängung geübter Erwerbsbevölkerung und Beschäftigung der gemeinsamen Mineralien. Der schmelzwerkliche Betrieb erforderte größere finanzielle Mittel. Aus dem seinen Grund und Mittelstand sich bewirtschaftenden „Gewerke“ wurde, je nachdem er demittel war, ein Schmelzwerk oder ein kleineres gebungenes Berg- und Hüttenwerk.

Zur Gewinnung der Unternehmungslust verließen die Landesherren mannigfaltige Freiheiten und Vorrechte. Die wichtigsten waren: 1. Freies Schmelz-, Gewinnungs- und Schmelzrecht gegen bestimmte Abgaben, die bei den Hüttenwerken in einem Teil der Schmelzprodukte in natura oder ihrem in der Landesmünze ausgeprägten Wert bestanden (die Eisenerzeugung der Verhüttung gehörte einer späteren Periode an); 2. das Recht der freien Niederlassung und des freien Abzuges; 3. freie Benutzung der Wege, Gewässer und Mäuler (Holzofenbrennen für den Hüttenbedarf); 4. Zoll- und abgabefreie Zufuhr von Nahrungsmitteln und aller für den Gruben- und Hüttenbetrieb nötigen Verbrauchsmittel; 5. Erhebung der berg- und hüttenmännlichen Niederlassungen in den Rang der freien Städte; 6. Befreiung von allen Schlichtungsstellen und der Militärpflicht; 7. eigene Gerichtsbarkeit; 8. das Recht zum Waffentragen und zur Bildung beruflicher Organisationen (Berg- und Hüttennappschützen). — Für Wohnungsbau, Errichtung von Betriebsstätten, Auslagerung der Gruben z. B. durfte ausbleibendes Holz aus den landesherrlichen Forsten frei entnommen werden. Die Hüttenleute und Bergknappen, wenn auch „aus der Fremde gewandert“, genossen doch das Weiderecht auf den Gemeindeflecken. Soziale, um jene Zeit einen „edlen Stand“ charakterisierenden Freiheiten und Vorrechte wurden in den Verleihungsurkunden je nachdem erweitert oder eingeschränkt, wenn der Verleiher darin seinen Vorteil sah. Man darf nämlich nicht verkennen, daß die unseren alten Hüttenleuten verlebten Freiheiten und Vorrechte nicht etwa humanitätssozialpolitischen Anschauungen entsprangen, sondern lediglich dem Wunsch des Landes- oder Grundherrn nach möglichst umfassender und sein eigenes Geldbedürfnis bestrebtigender Verwertung der Mineralien. Infolgedessen bemerken wir häufig die wiederholte und vermehrte „Befreiung der Freiheiten“, wenn in dem betreffenden Distrikt aus irgend einem Grunde die Unternehmungslust der „Gewerke“ nachgelassen hatte.

Die teilweise Einschränkung der Freiheiten und Vorrechte fällt in der Regel zeitlich zusammen mit dem Aufkommen einer zahlreichen Lohnarbeiterklasse. Solange Arbeiter und Besitzer ein und dieselbe Person war, konnte es natürlich keine Kämpfe zwischen Arbeit und Kapital geben. In dieser Periode lagen die „Gewerke“ nur im Kampf mit den Landes- und Grundherren, die selbstverständlich den höchstmöglichen Anteil vom Werksertrage hielten. Nachdem die Einrichtung und Aufrechterhaltung der Betriebe größere Kapitalien erforderte, die durch Beteiligung vermöglicher einheimischer und fremder Finanzleute an der Industrie beschafft werden mußten, sanken die alten Eigenbetriebe herab. Die Kapitalisierung der einstigen Eigenbetriebe vollzog sich in manchen Distrikten so rasch, daß es dort schon wenige Jahre nach dem Einbringen der Kapitalisten in die berg- und hüttenmännlichen Unternehmungen zu umfangreichen Lohnbewegungen, erbitterten Streiks der Arbeiter kam. Die Landesherren stellten sich auch damals schon in der Regel auf die Seite der Kapitalisten, denen um so mehr Ausdehnungsprivilegien verleiht wurden, als sie dem stets geldbedürftigen Landesherren den Säckel füllten. Zugunsten der Kapitalisten wurden die Privilegien der alten Eigenbetriebe, namentlich Lohnarbeiter, eingeschränkt. Schamlose Ausbeutung der Arbeiter betrieben vorzugsweise die Augsburger Fugger, denen die reichen stollischen Werte gegen Wucherzinsen überantwortet waren. Die Fugger zogen derart enorme Gewinne auch aus der Ausbeutung der Hüttenleute, daß ein Fugger sich rühmen konnte, durch sein Geld dem Kaiser die Krone gekauft zu haben. Auch im Schwarzwald, in Fürtten, Steiermark, Böhmen und Sachsen wurden um jene Zeit die berg- und hüttenmännlichen von einheimischen und ausländischen Kapitalisten schändlich ausgebeutet, was zu wiederholten, zum Teil blutigen Streiks führte. Ihre Folgen waren in der Regel Einschränkungen der alten persönlichen Freiheiten der Arbeiter, aber auch die Entstehung von Arbeitsordnungen, die die ökonomischen Hauptstärkpunkte „ordneten“.

Die Hüttenarbeiterfrage währte „so lange das Schmelzrecht“ dauerte, das heißt wenn die „Charge“, wie wir heute sagen würden, fertig war, hatten die Arbeiter Schicht. Geschichtliche Schmelzwerke waren schon nach 5- bis 6stündiger Schicht dienstfrei. Verhältnismäßig war aber auch die feste Arbeitsstundenfrist vorzuziehen. Bei dem geringen Fassungsvermögen der damaligen Schmelzöfen kann die regelmäßige Dauer einer Schmelzschicht kaum 8 bis 10 Stunden überschritten haben. Daß auch 24- oder 36stündige Schichten in den Hüttenwerken des Mittelalters vorgekommen sind, habe ich trotz Durchsicht einer großen Zahl Hüttenmännlicher „Ordnungen“ nicht entdeckt. Eine solche Schinderei ist demnach eine „Erfindung“ der modernen Kultur.

Die Annahme der Hüttenarbeiter geschah auf eine längere Zeit; für ein halbes Jahr scheint der „Schmelzrecht“ und das „Schmelzrecht“ (Hammerwerkarbeiter) in den meisten Fällen gedungen worden zu sein. Es wurden aber auch Kontrakte auf ein Jahr abgeschlossen. Die „Hütten- und Hammer-Leute“, wenigstens auf ein Jahr“ zu dinge, schreibt noch die preußische Hütten- und Hammerordnung vom 1. Juni 1769 vor. Gegen den Kontraktbruch waren Strafen, entsprechend den derzeitigen Anschauungen auch unter Umständen Leibstrafen angedroht.

Andererseits war durch die „Ordnungen“ den Arbeitern auch ein fester Lohn, angepaßt den Preisen der Lebenshaltung, garantiert. Der Lohn wurde entweder nach Stuhl oder Gewicht, oder als Wochenlohn bemessen. Die Auszahlungsformen waren sehr verschieden. Mir scheint, daß vorwiegend der Gebrauch herrschte, dem „Meißen“ wöchentlich oder alle 14 Tage die Gesamtlohnsumme (als einen Teil der „Hüttenlohn“) auszuhändigen, der dann die von ihm beschäftigten „Knechte“ nach der vorgeschriebenen oder vereinbarten Stala entkafte.

Eine bis ins Detail gehende, auch sonst hochinteressante „Ordnung“ der Lohnverhältnisse der mittelalterlichen Hüttenarbeiter stellt die erstmalig schon 1387 geschlossene „Hammer- und Hüttenlohnordnung“ von den Städten Nürnberg und Sulzbach (in Paris Sammlung des bayerischen Herzogs, München 1764) dar. Diese wiederholt, zuerst 1694, erneuerten Eisenschmelzordnungen sind nicht nur gewissermaßen ein Zeitzeugnis zwischen Hüttenwerkbesitzern, Hüttenmeistern und Hüttenarbeitern, sondern auch ein überraschend modernes anmutender Vorkäuser unserer neuerzeitlichen Schlichtungsverträge! Enthalten diese alten Hüttenordnungen noch auch Bestimmungen der Hammerherren über die Höhe und Art der jeweiligen Produktion, ihren Verkaufspreis, ja sogar schon Fabrikationsvorschriften für die einzelnen Einigungswerke, ähnlich wie zum Bei-

spiel der deutsche Metallarbeitervertrag heute, das ist alles schon dagewesen.

Es bedarf nicht erst des Nachweises, daß die Hüttenarbeiter im Mittelalter so gut wie heute dem auskömmlichen Lohn waren, wenn die Arbeiter sich gegenüber den Landesherren in günstiger Position befanden, sei es infolge ihres Nachdrucks nach Arbeitsstätten oder eines entschlossenen „Eingangs“ der Lohnknappen. Und so hätten sie auch mit der Vermehrung des Lohnverdienens in der Lage gewesen, die schrittweise landesherrlichen Verbote der „heimlichen Bindnisse“ und des „Auszugs“. Der dem Mittelalter eigentümliche Zug nach gemeinschaftlicher, zünftlicher Einigung machte erst recht vor dem Arbeitsstätten der Berg- und Hüttenknappen nicht Halt; war doch hier durch die Ansammlung bedeutender Mengen Berufsgenossen die günstigste Vorbedingung für eine Berufsorganisation erfüllt. Die Nachrichten über Organisationen aus der Hüttenarbeiter in „Nappschützen“, Humanitäten und zünftigen Mäulern entsprangen die mittelalterlichen Vereinigungen unserer Berufsstände. Aber die Not der Zeit zwang den Vereinigungen auch die Waffe des Streiks in die Hand. Das „patriarchalische Verhältnis“ zwischen Arbeiter und Unternehmer in der „alten allen Zeit“ war sehr oft nicht weit her.

Die Entlohnung der Arbeiter mit Naturalien (Lebensmitteln), zudem noch zu Wucherzinsen, auch in schlechter Münze, war eine nie verlegliche Quelle schlimmster Arbeiterbedrückung, entseelte zahlreich die Wälder und Arbeitsstätten der Ausbeuten. Hiergegen wurden immer wiederholte landesherrliche Verbote erlassen; aber auch die Geschichte der mittelalterlichen Hüttenarbeiterbewegungen lehrt, daß die Truderverbote vielfach unwirksam blieben. Immer wieder kamen Klagen über Entlohnung mit Naturalien oder schlechter Münze. Daß die gebotene Verzinsung bis in das 19. Jahrhundert umgegangen worden ist, beweist auch die ausdrückliche Erneuerung der mittelalterlichen Truderverbote durch die neuerzeitliche Gewerbeordnung.

Im allgemeinen kann doch gesagt werden: Die mittelalterlichen Arbeitsordnungen gewährten den Hüttenarbeitern mehr Gesundheitschutz und geistlicheren Lebensunterhalt als die moderne Gewerbegesetzgebung! Die Ausnutzung der Arbeiterkraft war nicht so schrankenlos wie heute dem Werkbetreiber überlassen. Noch die „Hütten- und Hammerordnung“ für sämtliche in Er. Königl. Majestät in Preußen Landen befindliche Königl. Eisen-, Kupfer- und andere Hütten- und auch Hammerwerke, welche vom 1. Juni 1769 an genau befolgt werden soll“, bekennt sich recht angelegentlich um die Bewahrung der Arbeiter vor unbeschränkter Ausnutzung und gewissenlosen Lohnrückern. Am 1. November 1768 wurde noch ein Privilegium für die Hütten- und Arbeiter bei den Königl. Thurn- und Wäldern, Hammerwerken und Neumärkischen Eisen-, Hütten- und Wäldern“ ausgesetzt, das den Arbeitern eine Reihe der aus mittelalterlicher Zeit stammenden persönlichen Freiheiten und ökonomischen Vergünstigungen erneut bestätigte.

Das 19. Jahrhundert sah die Entstehung einer gewaltigen Eisen- und Stahlindustrie, erlebte Wunderwerke der Technik, epochale wissenschaftliche Errungenschaften — aber auch die unbeschränkte Ausbeutung des Hüttenarbeiters an seine Unverderblichkeit gebunden von den alten, heute mehr denn je notwendigen Schutzgesetzen für den Hüttenarbeiter.

Er muß sich daran erinnern, daß auch seine Altvordern immer nur durch entschlossene Selbsthilfe vermochten, sich Anerkennung ihrer sozialen Bedürfnisse zu verschaffen. Was die sozialsten, mehr zünftlichen alten Hüttenarbeitervereinigungen für die Berufsangelegenheiten nicht erreichen konnten, das wird der große Deutsche Metallarbeiter-Verband erzielen, wenn die Hüttenarbeitermassen sich ihm anschließen. Otto Sue.

Zur Arbeitslosenfrage in Bayern.

In der letzten Session des bayerischen Landtages haben unsere Genossen wiederholt die Frage der staatlichen Arbeitslosenversicherung aufgeworfen und Genosse Simon hat beantragt, die Arbeitslosen direkt aus Staatsmitteln zu unterstützen. Das Zentrum hat beantragt, diese Aufgabe den Gemeinden zuzuwenden. Und im weiteren Verlauf dieser Verhandlungen hat dann der Landtag beschloffen, eine Konferenz einzuberufen und zu dieser verschiedenen Interessenten und die Vertreter der acht größeren Städte Bayerns einzuladen. Diese Konferenz sollte die Frage der Durchführbarkeit der Arbeitslosenversicherung prüfen und bestimmtere Vorschläge machen.

In Nr. 45 und 48 unseres Blattes vom Jahre 1908 haben wir unsere Leser über die Vorarbeiten eingehend informiert, es hat inzwischen eine weitere Konferenz stattgefunden, die die Referate und Korrespondenzen entgegengenommen und die Grundzüge für die zu schaffende Arbeitslosenunterstützung festgelegt hat.

Zwischen den beiden Konferenzen vom 17. November 1908 und der letzten Konferenz haben nun die verschiedenen Interessengruppen zu den Vorschlägen Stellung genommen. Die bayerischen Industriellen und vor allem die Metallindustriellen haben sich besonders ins Zeug gelegt, und zwar, wie nicht anders erwartet werden konnte, gegen die Arbeitslosenversicherung. Zu der ersten Konferenz waren die Industriellen nicht geladen, es gelang ihnen aber, zur zweiten Konferenz eingeladen zu werden. Sie ließen sich dort durch den Syndikus des bayerischen Industriellenverbandes, den Rechtsanwalt König, vertreten, der durch den Geheimrat gegen die Teilnehmer hinsichtlich bekannt geworden ist. Vor der zweiten Konferenz hat der bayerische Industriellenverband, der Verband bayerischer Metallindustrieller und der Verband süddeutscher Textilfabrikgeber eine Eingabe an die bayerische Staatsregierung gerichtet, in der gegen die geplante Arbeitslosenversicherung Insgezwungen wird. In der Eingabe wird Bezug genommen auf die Erklärungen des Staatssekretärs v. Bethmann-Hollweg und des Ministers des Innern im Deutschen Reichstag, nach denen das Reich und speziell der größte Bundesstaat des Deutschen Reiches, Preußen, sowie die deutschen Unternehmer die Arbeitslosenversicherung mit Grünben wichtigsten Art“ ablehnen. Es wird bedauert, daß „die unabhängige höchste Stelle Bayerns“ die Einführung der Arbeitslosenversicherung in Erwägung zieht und gefragt:

a) Ist überhaupt in Deutschland ein Bedürfnis nach einer Arbeitslosenversicherung vorhanden und warum wird dasselbe vom Reich und von Preußen nicht anerkannt?

b) Sind in Bayern besondere Verhältnisse vorhanden, welche die allgemeine Unternehmung zwingen, Maßregeln zu treffen, welche über die bisherigen üblichen und genügenden (Notstandsarbeiten, Unterstützung durch private Vereinigungen und durch die öffentliche Armenpflege) hinausgehen?

Daß die Industriellen diese beiden Fragen verneinen, braucht nicht besonders betont zu werden, weil nach ihrer Auffassung eine Arbeitslosigkeit nie besteht. Von einer Arbeitslosigkeit als Gesamtercheinung kann nicht gesprochen werden. In der Eingabe wird die Arbeitslosigkeit als eine Dauererscheinung der Fluktuation der Arbeiter bezeichnet, die den Organisationen der Arbeiter und deren Politik zugrunde gelegt werden muß. „Die Politik der freien

Gewerkschaften und der Sozialdemokratie erhebt auf eine Lösung der nationalen Frage großes Interesse und Wirkungen hin.“ Es wird dann noch durch maßgebende Citate zu beweisen versucht, daß eine Arbeitslosenversicherung in Bayern ohne Schwierigkeit ist wie in anderen Bundesstaaten und zum Schluß kommt die Überzeugung der Arbeiter mit Recht. „Die Unterstützung der Arbeitslosen mit staatlichen Mitteln oder mit Zuschuss aus Mitteln der Gemeinden bedeutet eine Unterstützung der Sozialdemokratie aus Mitteln der Bürger.“ Vor allem werden sich die Industriellen gegen das Center System, das den Gewerkschaften vollkommen Stoff zur Agitation geben müßte. Die größte Gefahr des Systems liegt aber darin, daß durch die staatliche Unterstützung der Gewerkschaften bei diesen die Mittel zu anderen, das ist zu Kampfzwecken, frei werden, so daß das Center System tatsächlich eine wesentliche Förderung der Gewerkschaften überhandt.“ U. s. w.

Die Beweiskraft der ganzen Eingabe war so schwach, daß sie weder auf die Regierung noch auf die Vertreter der Städte irgend welchen Eindruck machte. In der Konferenz wurde die Einführung der Arbeitslosenversicherung mit 10 von 15 Stimmen bezwungen.

Der Konferenz vom 30. März 1909 lagen der Bericht des Referenten und eines Korreferenten schriftlich vor. Referent war Rechtsrat Fleißmann (München) und Korreferent Genosse Simon (München) und der Zentrumabgeordnete Graf v. Helldorf. Der Referent hat einen Bericht vorgelegt, in dem die einzelnen Fragen, die wir in Nr. 45 unseres Blattes vom Jahre 1908 aufgeführt haben, der Reihe nach beantwortet wurden und entsprechende Vorschläge gemacht waren. Er hat dem Bericht auch ein Normalstatut beigegeben, durch das seine Vorschläge erläutert wurden. Wenn das Normalstatut des Referenten der ganzen Versicherungsrichtung zugrunde gelegt werden würde, müßte sie vollständig Schiffbruch leiden. Die Gesichtspunkte, von denen der Referent ausgeht, sind so Kleinbürgerlicher, kurzfristiger Natur, wie sie überhaupt nur von jemand vorausgesetzt werden können, der die sozialpolitische Schule des Münchner Kommunalreformers von Anfang bis zu Ende durchgemacht hat. Die Versicherung ist als Einrichtung der Gemeinde gedacht. Beitreten können alle Personen von 16. bis zum 60. Lebensjahre, die in der Gemeinde wohnen, arbeiten und heimatrechtlich sind. Wenn also zum Beispiel ein Arbeiter seit Jahren in der Gemeinde wohnt und von den Unternehmern während der Zeiten des stottern Geschäftsganges ausgebeutet wurde, aber verblümt hat, sich in der betreffenden Gemeinde das Heimatrecht — eine spezifisch bayerische Einrichtung — zu erwerben, kann er der Versicherungseinkaufung, zu der, nebenbei bemerkt, die Arbeiter die ganzen Beiträge aus eigener Tasche leisten müssen, nicht beitreten. Als „arbeitslos“ im Sinne des Normalstatuts ist die Person zu betrachten, die unfreiwillig Arbeit und Verdienst verloren hat, sofern die Arbeitslosigkeit nicht eine Folge von Krankheit oder Gebrechen, von Streik, Aussperrung oder eigenem Verschulden ist. Kündigung der Arbeit und Verlassen derselben gilt regelmäßig als eigenes Verschulden. Der Arbeiter hätte also bei dieser famosen Versicherung kein Recht, das Arbeitsverhältnis zu lösen, auch dann nicht, wenn ihm zum Beispiel die Lohn- oder Arbeitsfrage geklärt werden, wenn er ungerecht behandelt wird u. s. w. Rühre er das Arbeitsverhältnis trotzdem, so hätte er keinen Anspruch auf Unterstützung.

Wenn die Industriellen das Normalstatut des Rechtsrates Fleißmann vorher gelannt hätten, hätten sie vielleicht die Eingabe gar nicht an die Regierung gerichtet, denn von einer solchen Versicherung hätten auch die Unternehmer nichts zu befürchten. Arbeitslose erhielten danach die Unterstützung vom vierten Tage an auf die Dauer von 56 Tagen in einem Versicherungsjahr. Die Unterstützungssätze sollten für ledige Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr pro Woche 6 M., für ältere Personen und getrennt lebende Frauen 7 M. und für verheiratete Männer pro Woche 10,50 M. betragen. Damit die Arbeitslosen kein allzu üppiges Leben führen können, sollte die Unterstützung von der zweiten Woche an jede Woche um ein Fünftel gekürzt werden. Saisonarbeiter, zum Beispiel Maurer, Erdbauer u. s. w., erhielten für die Zeit vom 15. Dezember bis Ende Februar Unterstützung überhaupt nicht. Die Unterstützung würde erst im zweiten Versicherungsjahr gewährt und nur dann, wenn mindestens 80 Wochenbeiträge entrichtet worden sind. Unterstützung wird nicht gewährt an Arbeitslose, die nachgewiesene Arbeit nicht annehmen. Angenommen muß jede Arbeit werden, auch wenn sie außerhalb des Berufes liegt, sofern sie nicht unüberhältnismäßig viel schwerer ist, als die gelernte und geübte, wenn nicht zu befürchten ist, daß sie zu einer Beeinträchtigung des gelernten Berufes führen wird. Sofern die nachgewiesene Arbeit mit einem dem ortsüblichen durchschnittlichen Tagelohn gleich „oder“ nachkommenden Lohne verbunden ist, darf sie nicht bevorzugt werden. Streik- und Aussperrungsarbeit darf nicht bevorzugt werden. Wie herrlich! Die Wochenbeiträge betragen für ledige Personen bis zum 25. Lebensjahr 12 M., für ältere Personen und getrennt lebende Frauen 14 M. und für verheiratete Männer 21 M. Vereine, Körperschaften und Verbände können ihre Mitglieder, geschlossen zur Versicherung annehmen. Zuschüsse von Seiten des Staates oder der Gemeinde sind nicht vorgesehen. Die Gemeindeverwaltung erklärt sich nur bereit, die Gelder zu verwalten und die statutenmäßigen Bestimmungen zur Durchführung zu bringen.

Eine solche Versicherungsrichtung können sich die Arbeiter selbst schaffen, dazu brauchen sie keine gemeinliche Einrichtung, in der eventuell der Schutzmantel bestaunt, ob die zugewiesene Arbeit „nicht unüberhältnismäßig viel schwerer ist, als die gelernte und geübte“. Der Korreferent Genosse Simon bestreitet die Einführung des Center Systems und die Kommission hat sich mit übergroßer Mehrheit auf den Standpunkt des Korreferenten gestellt. Selbst der Referent Rechtsrat Fleißmann hat bei der Abstimmung sein eigenes „Kind“ verleugnet und sich für das Center System ausgesprochen.

Die Verhandlungen der Kommission waren hochinteressant. Es war auch Professor Dr. Schanz (Würzburg) geladen, der erklärte, daß die Fleißmannschen Vorschläge, so gut wie sie gemeinlich sein müßten, nicht durchführbar seien. Die Arbeiterorganisationen haben die Frage der Arbeitslosenversicherung praktisch wohl am besten gelöst und das führte zum sogenannten Center System. Auch Hofrat Dr. Kippel, Bürgermeister der Stadt Erlangen, trat für das Center System ein, daß die Stadt Erlangen im letzten Winter mit bestem Erfolg eingeführt hat. Es wurde in Erlangen nur zur Wahrung der Partid die gleiche Unterstützung, die die Gewerkschaften erhielten, auch den unorganisierten Arbeitern gewährt.

Durch eine am Schluß der Konferenz vorgenommene Abstimmung wurde das bereits erwähnte Resultat erzielt. Gegen jede Versicherung der Arbeitslosen erklärten sich die Vertreter der Industrie, der Handels-, der Handwerks- und der Landwirtschaftskammern. Für das Center System, mit dem bisher überall, wo es angewendet wurde, die bittersten Erfahrungen gemacht wurden, stimmten die Vertreter der Städte Augsburg und Ludwigslohn. Für das Center System erklärten sich Professor Dr. Schanz (Würzburg), der Handlungsgehilfe Mühringer und unsere Genossen Simon (München) und Facoßen (München). Nachdem sich bisher

Die beim Beschlag einer Majorität gefunden habe, wurde über das Gesetz in Verbindung mit der Unterfertigung...

Arbeiterversicherung.

Ein „Rufener“ Unfallprozess.

Das Unfallversicherungsgesetz ist in erster Instanz, das heißt für das Berufungsverfahren das Schiedsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Unfall sich ereignet hat...

Nach dem jetzt bestehenden Gesetz ist in erster Instanz, das heißt für das Berufungsverfahren das Schiedsgericht zuständig...

In dem nachstehend angeführten Fall trifft dies tatsächlich zu, und schon dieser eine Fall sollte Veranlassung geben...

1. Der Zimmerer B. verunglückte am 25. Juli 1905 in Würzburg. Er zog sich durch einen Sturz eine Verletzung des Kopfes und der rechten Schulter zu.

2. Am 9. November 1905 erlitt der Verletzte in Nürnberg einen zweiten Unfall. Er verletzte sich dabei im Rücken und war vollständig arbeitsunfähig.

3. Am 21. Februar 1906 wurde der zweite Unfall bei der Ortspolizeibehörde gemeldet. Der Unternehmer hat die sofortige Anmeldung unterlassen...

4. Am 21. Mai 1906 wurde dem Verletzten der ablehnende Bescheid für den ersten Unfall zugestellt.

5. Am 13. Juni 1906 wurde beim Schiedsgericht für Arbeiterbeschwerden in Würzburg Verweisung eingeleitet...

6. Am 12. Oktober 1906 - 11 Monate nach Eintritt des Unfalles - stellte die bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft den ablehnenden Bescheid zu...

7. Am 31. Oktober wurde gegen diesen Bescheid Berufung zum Schiedsgericht für Mittelstände in Ansbach eingelegt...

8. Am 1. März 1907 fand vor dem mittelständigen Schiedsgericht Verhandlung wegen des zweiten Unfalles statt...

9. Im April 1907 wurde gegen die ablehnende Entscheidung des mittelständigen Schiedsgerichts Rekurs zum lgl. bayerischen Landesversicherungsamt in München eingelegt.

10. Am 12. Juli 1907 fand Verhandlung vor dem Schiedsgericht in Würzburg statt, mit dem Ergebnis, daß dem Verletzten eine Rente von 25 Prozent im Betrage von 21,15 M pro Monat zugesprochen wurde...

11. Im August 1907 ergingen beide Parteien Rekurs zum Landesversicherungsamt in Berlin. Der Verletzte, weil er nicht eine höhere Rente zugesprochen erhalten hat...

12. Am 25. Mai 1908 wurden noch nachträglicher Verhandlung vor dem Landesversicherungsamt beide Parteien zugesprochen.

13. Am 27. Juni 1908 wurde der Rekurs des Verletzten, den Anspruch auf die bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft betreffend, dem Landesversicherungsamt in München zurückgewiesen.

14. Am 7. August 1908 wurde dem Verletzten das Urteil des Landesversicherungsamtes zugestellt und damit die letzte Verhandlung in diesem Prozeß, der 3 Jahre und 13 Tage dauerte, beendet.

Es kommt im vorliegenden Falle weniger darauf an, ob die Ansprüche des Verletzten begründet waren oder nicht, denn wenn sie begründet gewesen wären, würde der Prozeß keinen Zweck gehabt haben...

den, weil sich auch die Kinnenkasse bewegte, Unterfertigung zu...

Nach den jetzt bestehenden Gesetzen kann ein kürzerer Weg zur Befreiung eines Anspruches nicht eingeschlagen werden, weil jede Forderung die einen sorgfältig prüfen und Erhebungen pflegen muß...

Unsere Tarifverträge im Jahre 1908.

Am Schlusse des Jahres 1908 war in unserem Stand der Tarife gegen das Jahr 1907 eine geringe Abnahme zu verzeichnen.

Table with 3 columns: Ende 1907 bestanden, Ende 1908, and Abnahme in 1908. Rows include Tarife für Betriebe mit Personen, Tarife für Betriebe, and Tarife für Personen.

Ein Vergleich mit d. Vorjahr ergibt: Ende 1907 bestanden 393, Ende 1908 375, Abnahme in 1908 18.

Die Abnahme in der Zahl der Tarife beruht auf etwas durch den Umstand, daß in 7 Fällen bisher bestandene Einzeltarife durch die Erneuerung mit anderen Tarifen verschmolzen wurden.

Die wirtschaftliche Krise, die schon im Jahre 1907 ungünstig auf den Tarifstand einwirkte, hat im Jahre 1908 nicht nur angehalten...

Die Zahl der unter den weiterbestehenden, erneuerten und verlängerten Tarifen arbeitenden Personen um 5387 vermindert...

Bei 2 Tarifen wurde berichtet, daß die Unternehmer der Betriebe, für die diese Tarife Geltung hatten, dem Industrieverband beitraten...

Bei 10 außer Kraft getretenen Tarifen war die Ursache der Aufhebung der Umstände, daß die Unternehmer bei Erneuerung der Tarife den Konjunkturabgang ausnutzen wollten...

Bei einigen der Tarife sollten die Arbeiter in Abzüge an den bisher bestehenden Abschlägen in Höhe von 5 bis 10 Prozent willigen...

Die Möglichkeit einer Verbesserung unterbindet. In einigen Fällen hatten die Unternehmer die Absicht, die bisher bestehenden Tarife auf längere Zeit zu erneuern...

Die Möglichkeit einer Verbesserung unterbindet. In einigen Fällen hatten die Unternehmer die Absicht, die bisher bestehenden Tarife auf längere Zeit zu erneuern...

Die Möglichkeit einer Verbesserung unterbindet. In einigen Fällen hatten die Unternehmer die Absicht, die bisher bestehenden Tarife auf längere Zeit zu erneuern...

Table I: Comparison of Tariff counts between 1907 and 1908 across various branches.

Table II: Detailed comparison of tariff counts for specific branches like Diamantarbeiter, Drahtarbeiter, etc., between 1907 and 1908.

Der Tarifstand in den einzelnen Branchen am Jahreschlusse 1907 und 1908 ist am Tabelle I ersichtlich.

Die Tarifverträge bleiben nach dieser Tabelle auch bei der Zahl der Betriebe und der Zahl der Personen...

Tarife im Bereich des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes.

Table with 4 columns: Bestand, Tarife, Betriebe, and Personen. Rows show data for years 1903 to 1908.

Tabelle II. gibt Aufschluß über die Neuabschlüsse, Erneuerungen und Verlängerungen der Tarife im Jahre 1908...

Table II: Detailed breakdown of tariff changes in 1908, categorized by branch and type of change (new, renewed, extended).

193 Tarifen, die aus 1907 ohne jede Veränderung und ohne Verlängerung übernommen wurden, stehen demnach 182 neue, erneuerte und verlängerte Tarife für 4352 Betriebe mit 27 806 Arbeitern gegenüber.

Unter den Tarifen befinden sich 86 Affordtarife, die im wesentlichen die Preise aller in den betreffenden Branchen und Betrieben hergestellten Arbeiten für längere Zeit festlegen...

Recht verstanden ist die Verteilung der Affordtarife auf die verschiedenen Berufe und Branchen. Während in einzelnen Berufen die Zahl der Affordtarife im Verhältnis zur Zahl der Tarife überhaupt verschwindend klein ist...

Von den 375 Tarifen am Jahreschlusse, einschließlich der Affordtarife, regeln 319 die Dauer der Arbeitszeit, 298 die Mindestlöhne, 105 die Garantie des Lohnes bei Affordarbeiten...

Unter den verschiedenen oben aufgeführten Abmachungen stehen die über die Dauer der täglichen Arbeitszeit an erster Stelle. Es ist hier ein Hinweis darauf, welche Bedeutung der Festlegung der Arbeitszeit beizumessen ist.

Die Arbeitszeit wurde vereinbart in 319 Tarifen für 10 479 Betriebe mit 84 854 Arbeitern (gleich 92,7 Prozent der Arbeiter gegen 91,9 Prozent in 1907).

Tabelle III.

Table with 15 columns: Branch, and 14 columns for different tariff categories (1-14). Rows list various professions like Diamantarbeiter, Drahtarbeiter, etc.

Tabelle IV.

Table with 15 columns: Branch, and 14 columns for different tariff categories (1-14). Rows list various professions like Drahtarbeiter, Elektromonteur, etc.

Die kürzere Arbeitszeit kommt in den Tarifen immer mehr zur Geltung. Von den Arbeitern, für die die Arbeitszeit tariflich festgelegt war, hatten 53 076 gleich 62,55 Prozent eine Arbeitszeit von 9 und unter 9 Stunden, 26 724 Arbeiter gleich 31,49 Prozent arbeiteten über 9 bis unter 10 Stunden und nur 5054 Arbeiter gleich 5,96 Prozent hatten eine tariflich festgelegte Arbeitszeit von 10 und mehr als 10 Stunden täglich, wobei zu berücksichtigen ist, daß die wöchentliche Arbeitszeit meistens weniger als das sechsfache der täglichen Arbeitszeit beträgt.

mit 1854 Arbeitern. Bei neuabgeschlossenen Afforden wird der Lohn garantiert nach 26 Tarifen für 890 Betriebe mit 22661 Arbeitern. In 7 Tarifen für 8 Betriebe mit 457 Arbeitern ist vorgesehen, daß der Lohn bezahlt wird, wenn der Arbeiter seinen Lohn ohne sein Verschulden nicht erreicht. Mangel an Material und Fehler desselben bedingen nach 3 Tarifen für 27 Betriebe mit 1801 Arbeitern die Auszahlung des Lohnes. Nach einem Tarif für 58 Betriebe mit 645 Arbeitern wird bei Regulierung der Affordpreise der bisherige Verdienst in Afford garantiert. In 2 Tarifen ist festgelegt, daß bei neuen Afforden zum Stundenlohn ein Zuschlag von 20 Prozent verdient werden muß. Diese Abmachung gilt für 2 Betriebe mit 227 Arbeitern.

Table with 5 columns: Year, 8 bis 9 Stunden, über 9 bis unter 10 Stunden, 10 bis 10 1/2 Stunden. Rows show data for years 1905, 1906, 1907, 1908.

Über diesen Garantien des Lohnes bei Affordarbeit sind noch in 3 Tarifen Bestimmungen über den Verdienst bei Affordarbeiten, die in Vorstehendem nicht berücksichtigt sind. Nach einem Tarif für einen Betrieb mit 560 Arbeitern ist festgelegt, daß bei Affordarbeit der Stundenlohn bis zu 75 Prozent überschritten werden kann. Nach einem anderen Tarif für einen Betrieb mit 475 Arbeitern ist bestimmt, daß die Affordpreise so festzusetzen sind, daß 25 bis 50 Prozent über den Stundenlohn verdient werden können. 70 S. pro Stunde soll ein eingearbeiteter Arbeiter nach einem anderen Tarif verdienen können. Dieser Tarif gilt für einen Betrieb mit 80 Arbeitern. Beim Abschluß dieser 3 letztgenannten Tarife wurde von dem sehr richtigen Grundsatz ausgegangen, daß ein Arbeiter bei Affordarbeit unter allen Umständen mehr verdienen muß, als bei sonst übliche Lohn beträgt.

Nicht minder wichtig wie die Vereinbarung über die tägliche Arbeitszeit sind die Abmachungen über die Garantie des Lohnes bei Affordarbeiten. Ein altes, immer wiederkehrendes Unrecht, das dem Arbeiter das ganze Risiko bei der Arbeit überträgt und ihm oft nur einen Verdienst gewährt, der unter dem Existenzminimum liegt, trotzdem er mit Fleiß und Einsetzung seiner ganzen Kraft arbeitet, wird in einem Teil der Tarife gemildert oder auch ganz beseitigt. 105 der bestehenden Tarife enthalten Bestimmungen über die Garantie des Lohnes bei Affordarbeiten. Bedingungslos wird der Lohn bei Affordarbeiten garantiert in 62 Tarifen für 1682 Betriebe mit 19141 Arbeitern, die Mindestlöhne sind bei Afford unter allen Umständen zu zahlen nach 4 Tarifen für 176 Betriebe

In einem Betrieb mit 12 Arbeitern ist die Bestimmung in den Tarif aufgenommen, daß bei Arbeiten an 2 Maschinen ein Zuschlag von 25 Prozent zum Lohn bezahlt wird. Nach einem Tarif für 12 Betriebe mit 175 Arbeitern ist den Affordarbeitern die Zeit, die sie auf Arbeit oder Material warten müssen, in Lohn zu bezahlen. In 203 Tarifen sind Vereinbarungen über Zuschläge zum Lohn bei Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit enthalten. Nach 15 Tarifen für 938 Betriebe mit 8728 Arbeitern werden den Affordarbeitern diese Zuschläge gewährt wie den Lohnarbeitern. In 2 Tarifen für 2 Betriebe mit 32 Arbeitern wird den Affordarbeitern der Zuschlag nur bei Nacht- und Sonntagsarbeit gewährt. Ein Betrieb mit 16 Arbeitern bezahlt bei Affordarbeit für alle Ueberzeitarbeit 10 S. pro Stunde. In einem Betrieb mit 9 Arbeitern werden für Ueberstunden 10 S. und für Sonntagsarbeit 20 S. Zuschlag pro Stunde bezahlt. Ueber den Umfang der Ueberzeitarbeit sind in 4 Tarifen Bestimmungen getroffen worden. In einem Betrieb mit 282 Arbeitern darf Ueberzeitarbeit an mehr als 60 Tagen im Jahr nur mit Zustimmung des Arbeiterausschusses geleistet werden. Der Tarif für die optische Industrie bestimmt, daß Ueberstunden höchstens 2 am Tag und höchstens 10 in einer Woche auf die Dauer von längstens 10 Wochen im Jahr geleistet werden dürfen. Nach den Feingoldschlagentarifen für Nürnberg und Schwabach besteht die Verpflichtung zur Mitteilung an die Organisationsleitung, wenn Ueberzeit gearbeitet werden soll. Mit den Zuschlägen bei Montagearbeiten befaßt sich 154 Tarife für 8668 Betriebe mit 38 981 Arbeitern. Die Zuschläge schwanken bei Montagearbeiten zwischen 0,25 und 2,25 M., wenn ein Uebernachter nicht erforderlich ist und zwischen 1 und 6 M., wenn Uebernachter werden muß. Die untersten Sätze sind auf alle Fälle zu niedrig angelegt und ist bei den Erneuerungen der Tarife öfter dieser Umstand der Ansicht zu weitgehenden Differenzen gemessen. Sämtliche und gefährliche Arbeiten werden nach 58 Tarifen, die für 2865 Betriebe mit 8827 Arbeitern gelten, mit Zuschlägen von 0,30 bis 5 M. pro Tag oder 10 bis 100 Prozent zum Lohn bezahlt. Nach 7 Tarifen für 149 Betriebe mit 269 Arbeitern ist das im Kleingewerbe so oft und gern geübte Kost- und Logisgeben den Meistern verboten. Welcher Vorteil den beteiligten Geschäften durch das Verbot erwächst, wird klar, wenn man bedenkt, daß oft neben ungemügender und dabei zu teuer berechneter Kost und Wohnung auch eine bedeutende Beschränkung der persönlichen Freiheit und

Beteiligung in Kauf genommen werden muß, wenn der Gehalt dem Arbeiter nicht zuzurechnen ist. Eine Bestimmung, daß bei Arbeitsmangel, um Entlassungen vorzubeugen, zunächst die Arbeiter bis auf 8 Stunden zurückgefahren werden muß, die Entlassungen wegen Arbeitsmangel stattfinden dürfen, findet sich in 3 Tarifen für 10 Betriebe mit 703 Arbeitern. 11 Tarife für 299 Betriebe mit 8904 Arbeitern bestimmen, daß bei Bedarf von Arbeitern der Arbeitsnachweis der Organisation in Anspruch genommen wird. Nach § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sollen unverheiratete Verläumder der Arbeit, wenn sie von unerheblicher Dauer sind, vom Lohn nicht in Abzug gebracht werden. Das Unternehmertum versucht überall durch entsprechende Fassung der Arbeitsordnungen diesen Paragraphen außer Wirksamkeit zu setzen. Trotzdem ist in einem Tarif der Gold- und Silberarbeiter, der 92 Betriebe mit 1763 Arbeitern umfaßt, eine Bestimmung enthalten, wonach diese Verläumder entsprechend dem § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestraft werden. Bemerkenswert ist hierbei aber, daß in dieser Bestimmung mehrmals die Verhandlungen zu Gehör kommen. Ein anderer Tarif für einen Betrieb mit 20 Arbeitern enthält die Bestimmung, daß bei Krankheit die zur Dauer von 4 Wochen die Differenz zwischen Krankengeld und Lohn abzüglich 3 M. pro Woche bezahlt wird. Recht geringe Fortschritte macht die Bewegung zur Erlangung von Urlaub nach entsprechender Beschäftigungsdauer. Am Schluß des Jahres 1908 bestanden 3 Tarife, die diese Frage geregelt haben. Der eine Tarif, gültig für einen Betrieb mit 20 Arbeitern, sieht nach zweijähriger Beschäftigungsdauer einen Urlaub von 3 Tagen unter Fortzahlung des Lohnes vor. Nach dem zweiten Tarif, der für 1 Betrieb mit 20 Arbeitern gilt, werden 3 Tage Urlaub nach 6 Jahren, 5 Tage Urlaub nach 8 Jahren und eine Woche Urlaub nach 10 Jahren Beschäftigungsdauer gewährt unter Fortzahlung des Lohnes. Bei der Voraussetzung einer so langen Beschäftigungsdauer werden aber nur wenige in den Genuß einer solchen Vergünstigung kommen. Weitergehend ist dann schon der dritte Tarif, nach dem unter anderem 10 Metallarbeiter beschäftigt werden, der 3 Tage Urlaub nach 6 Monaten, 7 Tage Urlaub nach einem Jahr und 10 Tage Urlaub nach 5 Jahren Beschäftigungsdauer vorsieht. Außer den hier besprochenen Tarifverträgen sind aber noch eine ganze Reihe von tarifähnlichen Abkommen im Laufe des letzten Jahres zum Abschluß gekommen, die im Anschluß an Lohnbewegungen als Einigungsbedingungen vereinbart wurden und zum Teil die Arbeitszeit, die Affordarbeit, die Lohnhöhe und den Verhandlungsmodus behandeln. Es seien diesen Abkommen aber die wesentlichsten Merkmale des Tarifvertrags, weshalb sie hier nicht behandelt werden können.

Im Jahrbuch für 1907 wurde gesagt, daß wir nicht auf dem Standpunkt stehen, den Abschluß eines Tarifs unter allen Umständen zu propagieren und es wurde den Funktionen des Verbandes der Rat gegeben, beim Abschluß von Tarifverträgen mit äußerster Vorsicht zu Werke zu gehen. Nach diesem Grundsatz mußte im abgelaufenen Jahre verschiedene Male verzahnt werden, da die Unternehmer die ungünstige Konjunktur auszunutzen suchten, um bei der Erneuerung der Tarife Verschlechterungen in dieselben aufzunehmen zu lassen. Die Arbeiter lehnten unter solchen Umständen die Tarife ab und zogen eine tariflose Zeit der Arbeit unter einem Tarif, der ihren Wünschen nicht entfernt Rechnung trägt, vor, um beim Einsetzen eines besseren Geschäftsganges einem Tarif zur Geltung zu verhelfen, der ihre Wünsche berücksichtigt und nicht nur als ein Tarif der Unternehmer angesehen werden braucht. Die Feindschaft der Unternehmer gegen die Tarifverträge ist noch lange nicht überwunden. Am 29. Oktober 1908 tagte in Berlin der Ausschuß des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände und brachte in dem dort angenommenen sozialpolitischen Programm (siehe Nr. 46 der Metallarbeiter-Zeitung Jahrgang 1908) neben anderem auch folgende tarifpolitische Stellung zum Ausdruck, wonach Tarife im allgemeinen für die Industrie verwerflich sein sollen und in der Exportindustrie den Export unmöglich machen würden. Für den Fall, daß Vereinbarungen nicht zu vermeiden sind, wird den Unternehmern der Rat gegeben, daß diese Vereinbarungen stets den Charakter freiwilliger Vereinbarungen tragen müssen. Die organisierten Metallarbeiter werden trotzdem auf dem einmal beschrittenen Wege weitergehen, um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu errichten und diese dann wie bisher in Tarifen festzulegen, damit das Erreichte ihnen nicht wieder durch irgend eine Laune des Unternehmers entzogen werden kann. Der Tarifvertrag soll das unter schweren Kämpfen und mit großen Opfern Errungene den Arbeitern auf längere Zeit sichern. Unermüdete Agitationsarbeit ist aber auch weiterhin nötig. Je schlagfertiger unsere Organisation ist, um so größer werden auch die Erfolge auf dem Gebiet des Tarifwesens sein.

Unsere neunte Generalversammlung.

Hamburg, 3. Juni 1909. Bieviel ist bei den verschiedensten Gelegenheiten schon zur Verherrlichung Hamburgs als einer „Hochburg der Arbeiterbewegung“ gesagt oder geschrieben worden! Das ist alles mit vollem Rechte geschehen. Die Arbeiterbewegung steht in Hamburg auf einer solchen Höhe, daß man es ihren Vertretern nicht übel nehmen kann, wenn ihr berechtigter Stolz sich mitunter einmal in Formen äußert, die von mangelhaft informierten als Nuhmredigkeit ausgelegt werden können. Man kann jedoch in diesem Falle nicht gut von einer solchen sprechen. Nicht zum mindesten haben unsere Hamburger Kollegen in der Arbeiterbewegung ihren Mann gefunden. Unsere Hamburger Kollegen hätten früher schon gerne einmal eine Generalversammlung an ihrem Orte gesehen. Leider stand ihnen aber damals kein Lokal zur Verfügung, in dem den ganzen Tag über die Sitzungen stattfinden konnten. Der sozialdemokratische Parteitag, der vor 12 Jahren zu Hamburg abgehalten wurde, mußte in einem Lokal stattfinden, wo den ganzen Tag über Licht brennen mußte. Nachdem die Hamburger Arbeiterkraft aber ihr schönes und praktisches Gewerkschaftshaus gebaut hat, fiel dieser Abfall weg und auf unserer Generalversammlung zu München fanden sich die Wünsche unserer Hamburger Kollegen und die der Delegierten zusammen, und das Hamburger Vollkomitee hat sich keine Mühe vertrieben lassen, um den Teilnehmern an der Generalversammlung ihre Arbeit und den Aufenthalt in Hamburg möglichst angenehm und leicht zu machen. Die Generalversammlung tagte in dem hellen, schönen und freundlichen Festsaal des Gewerkschaftshauses. Der Saal ist mit gutem Bedacht nur einfach dekoriert, damit seine schönen Formen nicht verdeckt werden. Auch auf der Bühne hat man sich auf ein Arrangement aus Blattpflanzen und die Büsten von Marx und Lassalle beschränkt. Außerdem ist noch — als wertvollster Schmuck — eine Anzahl von Gewerkschaftsfahnen vorhanden. — Die Generalversammlung wurde am 31. Mai, vormittags 9 Uhr, eingeleitet durch den von den Liebertafeln der Formner und der Klempner vorgetragenen Festgruß von Buhr, worauf die Sänger noch den ihmmanischen Chor „Empor zum Licht“ vortrugen. Darauf begrüßte der Bevollmächtigte der Verwaltungstelle, Kollege Otto Franz, die Generalversammlung. — Es waren anwesend: 181 Delegierte, vom Vorstand: Schlicke, Reichel, Werner, Massatsch und Kömpf, vom Ausschuß: Weißig und Siegel, von der Redaktion der Metallarbeiter-Zeitung: Scherm und Quif, ferner sämtliche Bezirksleiter und die Mitglieder der Kommission zur Ausarbeitung einer Vorlage über die Einführung von Staffeltarifen. Als Gäste erschienen: vom Verband der Geizer und Maschinisten dessen Vorsitzender Scheffel, vom Verband aller in der Schmiederei beschäftigten Personen dessen Vorsitzender Lange, vom Verband der Metallarbeiter Österreichs Gner und Domes, vom Schweizerischen Metallarbeiter-Verband Steininger, vom Dansk Smede- og Maskinarbejder-Forbund Ganzen, vom Norsk Jern- og Metalarbejder-Forbund Ornestad, vom Allgemeinen Niederländischen Metallbewerksbond Jansen, von der British

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und... Die Telegraphennummern für Vorstand, Redaktion und...

Deutscher Metallarbeiter-Verband. Bekanntmachung. Um Streitigkeiten zu vermeiden wird eine geregelte Beitragsleistung...

Korrespondenzen.

Formen. Stendal-Langermünde. Seit dem 27. Mai befinden sich die Formen und Gießereiarbeiter der Firma S. Friede im Ausstand...

Metallarbeiter.

Berlin. Die hiesige Verwaltungsstelle hielt am 24. Mai in Freytag's Kaffeehaus ihre ordentliche Generalversammlung...

Zur Beachtung! - Zugzug ist fernzuhalten:

- von Drahtziehern und Schlossern nach Rühlhausen i. Elb... von Schmiedern und Hufschmiedern nach Bergedorf, D... von Schneidern, Eisenbearbeitern und Schneidern nach...

...müssen, selbst wenn sie dies nicht können und aufgeben. ...

Der Metallarbeiterverband in Berlin. Der Metallarbeiterverband in Berlin hat am 22. März 1909 eine außerordentliche Generalversammlung abgehalten. ...

Der Metallarbeiterverband in Berlin. Der Metallarbeiterverband in Berlin hat am 22. März 1909 eine außerordentliche Generalversammlung abgehalten. ...

Der Metallarbeiterverband in Berlin. Der Metallarbeiterverband in Berlin hat am 22. März 1909 eine außerordentliche Generalversammlung abgehalten. ...

Der Metallarbeiterverband in Berlin. Der Metallarbeiterverband in Berlin hat am 22. März 1909 eine außerordentliche Generalversammlung abgehalten. ...

Der Metallarbeiterverband in Berlin. Der Metallarbeiterverband in Berlin hat am 22. März 1909 eine außerordentliche Generalversammlung abgehalten. ...

Der Metallarbeiterverband in Berlin. Der Metallarbeiterverband in Berlin hat am 22. März 1909 eine außerordentliche Generalversammlung abgehalten. ...

Rundschau.

Erst Deinhardt 7.

Am ersten Pfingstfesttag ist in Berlin Genosse **Erst Deinhardt**, Redakteur der **Holzarbeiter-Zeitung**, im Alter von 50 Jahren gestorben. ...

Der Metallarbeiterverband in Berlin. Der Metallarbeiterverband in Berlin hat am 22. März 1909 eine außerordentliche Generalversammlung abgehalten. ...

Kohleleger und Helfer.

Breslau. Im Jahresbericht der hiesigen Verwaltungsstelle für 1908 wurde auf Seite 16 von Absatz 8 an berichtet: „Gegen Ende des Jahres beschäftigten sich die Kohleleger mit der Kündigung des Tarifs. ...“

Breslau. Im Jahresbericht der hiesigen Verwaltungsstelle für 1908 wurde auf Seite 16 von Absatz 8 an berichtet: „Gegen Ende des Jahres beschäftigten sich die Kohleleger mit der Kündigung des Tarifs. ...“

Groß-Moyeuvre. Die Art und Weise, wie die Firma De Wendel ihre Arbeiter behandelt zu können glaubt, beginnt in letzter Zeit geradezu in groben Ungehörigkeiten. ...

Groß-Moyeuvre. Die Art und Weise, wie die Firma De Wendel ihre Arbeiter behandelt zu können glaubt, beginnt in letzter Zeit geradezu in groben Ungehörigkeiten. ...

Sauter b. Aus i. Ergeb. Arbeiterwohlfahrt und Unternehmergewinn. Daß aus den ergebungsreichen Arbeitern außergewöhnlich hohe Unternehmergewinne herausgewirtschaftet werden, ist im allgemeinen bekannt. ...

Sauter b. Aus i. Ergeb. Arbeiterwohlfahrt und Unternehmergewinn. Daß aus den ergebungsreichen Arbeitern außergewöhnlich hohe Unternehmergewinne herausgewirtschaftet werden, ist im allgemeinen bekannt. ...

Städtlin. Von unserem schönen Städtchen bekommt man selten etwas zu hören. Wir sehen uns nun aber veranlaßt, einiges in die Öffentlichkeit bringen zu lassen. ...

Städtlin. Von unserem schönen Städtchen bekommt man selten etwas zu hören. Wir sehen uns nun aber veranlaßt, einiges in die Öffentlichkeit bringen zu lassen. ...

Die Reichs-Deinhardt wurde am 3. Juni in Hamburg unter großer Beteiligung von Kollegen und Gesinnungsgenossen des Verstorbenen eingekäschert. ...

Der diesjährige sozialdemokratische Parteitag wird vom 12. bis 18. September in Leipzig tagen. ...

1. Geschäftsbericht des Parteivorstandes. Berichterstatter: Hermann Mollenhuth, A. Gerisch.
2. Bericht der Kontrollen. Berichterstatter: A. Raden.
3. Parlamentarischer Bericht. Berichterstatter: G. Ledebour.
4. Bericht der Kommission wegen Änderung des Organisationsstatuts. Berichterstatter: Fr. Gbert.
5. Maifester. Berichterstatter: H. Fischer.
6. Reichsversicherungsordnung: a) Allgemeine und Krankenversicherung. Berichterstatter: G. Bauer. b) Unfallversicherung. Berichterstatter: Rob. Schmidt. c) Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Berichterstatter: L. Fies.
7. Internationaler Kongreß in Kopenhagen. Berichterstatter: Paul Singer.
8. Sonstige Anträge.
9. Wahl des Parteivorstandes, der Kontrollkommission und des Ortes, an dem der nächste Parteitag stattfinden soll.

Gewerkschaftliches.

Zimmerer. Der Zentralverband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands hielt vom 18. bis zum 24. April zu Stuttgart seine achtzehnte Generalversammlung ab. ...

Zimmerer. Der Zentralverband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands hielt vom 18. bis zum 24. April zu Stuttgart seine achtzehnte Generalversammlung ab. ...

Es soll möglichst für jeden Ort oder für jedes, mehrere Orte umfassende und zusammenhängende Wirtschaftsgebiet ein kollektiver Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. ...

Es soll möglichst für jeden Ort oder für jedes, mehrere Orte umfassende und zusammenhängende Wirtschaftsgebiet ein kollektiver Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. ...

Am 18. Generalversammlung des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands erklärt, daß die Einschulararbeit am Betonbau Zimmerarbeit ist, folglich jeder anderen Zimmerarbeit gleichzusetzen ist. ...

Am 18. Generalversammlung des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands erklärt, daß die Einschulararbeit am Betonbau Zimmerarbeit ist, folglich jeder anderen Zimmerarbeit gleichzusetzen ist. ...

arbeiten mindestens den tarifliche oder der erteilliche Lohn...

Um Streit als aufgehoben, wenn mehr als zwei Fünftel der Streikenden für die Aufhebung stimmen.

Lagerhalter. Der Verband der Lagerhalter und Lagerhalterinnen Deutschlands hielt vom 9. bis zum 12. Mai zu Frankfurt seine elfte Generalversammlung ab.

Glasler. Der zwölfte Verbandstag des Zentralverbandes der Glasler fand vom 10. bis zum 12. April zu Nürnberg statt.

Hotelknecht. Vom 13. bis zum 16. April wurde in München der vierte Verbandstag des Bundes deutscher Hotelknechte abgehalten.

Die Nürnbergger Gewerdegewerkschaften

Enden in diesem Jahre zum ersten Male nach dem Proporz statt.

Eine geplante gelbe Denunziation.

Eine der beliebtesten „Argumente“, mit denen Sebius im Bund seiner Frau umhertrieb, war die Fabel, daß der Kollege Cohen...

Werkstätten als Bedrohungen aufgeföhrt wurden. Über Sebius der damals Arbeiterführer, bis jetzt als Jungen verkommen werden...

Bei der Vernehmung vor Gericht machte der Vorsitzende Schmidt darauf aufmerksam, daß er die Antwort auf Fragen, durch deren Beantwortung er sich selbst einer strafbaren Handlung bezichtigen würde, ablehnen könne.

Das Gericht hielt den Zeugen Schmidt — die einzige Stütze der Anklage — für der Mittäterschaft verdächtig und vereidigte ihn deshalb nicht, während alle übrigen Zeugen vereidigt wurden.

Das Gericht erkannte nach sehr kurzer Beratung auf Freisprechung sämtlicher Angeklagten. Wie der Vorsitzende in der Urteilsbegründung sagte, hielt das Gericht den Zeugen Schmidt für so befangen, daß auf seine Aussage kein Gewicht gelegt werden könne.

Wie schoner wäre möge das Urteil angefallen, wenn sich auch nur etwas hätte gegen unsere Kollegen beweisen lassen.

Auf unserer Nachweise in voriger Nummer des Bundes, daß Beamte des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes Raichmannbrüder angewandt, damit sie unsere Fremde überfallen und mißhandeln...

Im der Nr. 19 des Bund, auf die sich diese Notiz bezieht, war ein Schmiedartikel mit der Überschrift: „Schwänze Menschelmörder“ erschienen.

Im der letzten Zeit haben sich die Überfälle auf die im Vordergrund der gelben Bewegung stehenden Kollegen. Auch jetzt liegen wohl noch einige unserer mit Messerfischen mißhandelten Fremde im Krankenhaus.

Das „beredete Schweigen“ war freilich sehr erklärlich. Man hat Sebius einpaß nicht geglaubt, hatte natürlich auch kein Mittel im Sebius, um ihn ohne weiteres lägen frohen zu lassen...

In einer Weise, auf die Sebius und sein Schwänze umarmen sich sehr dürfen. Nicht die von Sebius beschuldigten Verbandsleiter haben versucht, „Menschelmörder“ zu beschreiben...

Nach dem für Herrn Sebius und dessen Nachläufer so überaus blamablen Ausgang, den dieser Prozeß gehabt hat, war es für ihn natürlich nicht leicht, in dem Blatte seiner Frau die Niederlage auch nur ein wenig zu vertuschen.

Literarisches.

Von der „Neuen Zeit“ (Stuttgart, Paul Singer) ist soeben das 86. Heft des 27. Jahrgangs erschienen. Aus dem Inhalt des Heftes heben wir hervor: Preisfragen. — Der Schöngestir — oder der moderne Menschenforscher.

Arbeiter-Jugend. Die soeben erschienene Nr. 10 hat folgenden Inhalt: Das Arbeitsbuch. Ein verfehltes Zwangsmittel gegen minderjährige Arbeiter. — Reichsfinanzreform. Ein politisches Zweigespräch zwischen einem Jungen und einem Alten. — Schiffsjungen gesucht! Von August Freudenthal. (Schluß). — Die Berliner Jugend in der Natur. (Mit Abbildung). — Das Werden im Weltall.

Verbands-Anzeigen

- Mitglieder-Versammlungen. (In allen Versammlungen werden Mitglieder aufgenommen.) Samstag, 12. Juni: Bonn a. Rh. Volkshaus, 9 Uhr. Hall, Schwab. Germania, 8 Uhr. Nürnberg i. Th. Erlöhung, 1/9 Uhr. Reumarkt (Oberpf.). Erlanger Baum, 8 Uhr. Schwabach. Mäcker, Bismarckstraße. Schnattheim. Heidenh. Höhestraße. Weiskau. Schützenhaus, 8 Uhr. Sonntag, 13. Juni: Chemnitz (Heizungsmonteur). Hoffmann, unter Georgstr. 1, 11 Uhr. Hannover. 2. Heimgsm. Langestr. 2, 10 Uhr. Rangenfalsa. Schloßkeller, halb 4. Montag, 14. Juni: Durlach. Lamm, 6 Uhr. Dienstag, 15. Juni: Bait-Wilhelmshafen (Klempner). Galandel, Grenzstr. 38, halb 9 Uhr. Danzig. Maurerberg. Schiffslehmann 28, 8 Uhr. Bericht über die Generalversammlung. Karlsruhe. Burghof, 8 Uhr. Mittwoch, 16. Juni: Hagen-Oberhagen. Hüller, halb 9 Uhr. Leipzig. Gausloui, 8 1/2 Uhr. Donnerstag, 17. Juni: Blankenburg a. B. Bornärs, halb 9 Uhr. Kowalek-Neudorf. Singer, 1/9 Uhr. Rohlwein. Sächsischer Hof, halb 9 Uhr. Freitag, 18. Juni: Eisenach. Fröhlicher Mann, halb 9 Uhr. Kupperberg. Krüner, Schaffstr. 9. Reising i. S. Neue Sorge, 9 Uhr. Samstag, 19. Juni: Altdorf. Löwit, halb 9 Uhr. Altdorf. Bayer Hof, halb 9 Uhr. Altdorf. Wäke, halb 9 Uhr. Altdorf. Drei König, 8 Uhr. Bamberg. Gewerkschaftsh., 1/9 Uhr. Biberach a. N. Zum Schützen, halb 9 Uhr. Bretten. Engel, halb 9 Uhr. Bruchsal. Neue Sonne, halb 9 Uhr. Darmstadt. Gewerkschaftshaus, 9 Uhr. Dörmann. Weigel, halb 9 Uhr. Dörmann. Hubenerstraße, halb 9 Uhr. Dörmann. Gewerkschaftshaus, 1/9 Uhr. Dörmann. (Klempn. z.) Schmelle, 1/9 Uhr. Dörmann. Dörmann, 1/9 Uhr. Dörmann. Junge, Brückstraße, 1, 8 Uhr. Eittingen. Goldener Löwe, halb 9 Uhr. Freyburg. Bürgergarten, 9 Uhr. Freyburg i. S. Union, halb 9 Uhr. Freyburg i. S. Stadt Belfort, 1/9 Uhr. Gießberg-Brud. Hülfsber., 1/9 Uhr. Gießen. Gewerkschaftshaus, halb 9 Uhr. Gießen. Weiß (Erden), 8 Uhr. Gießen. Riedel a. D. S. Ammerje, halb 9 Uhr. Gießen. Hühnerh. Schützenhaus, 1/9 Uhr. Gießen. (Schmied). Verbindung, 8 Uhr. Gießen. Laps Hef, halb 9 Uhr. Gießen. Schramm. Zentahle, 1/9 Uhr. Gießen. Gießen, 9 Uhr. Gießen. Zur Ruh, 8 Uhr. Schwerin. Gr. Moor 51, halb 9 Uhr. Stendal-Salzwedel. Zur Deutschen Eiche, Mittelstr. 12, halb 9 Uhr. Straßburg i. S. Barenbörse, halb 9 Uhr. Stuttgart. (Heizungsm.) Sämann, Wagnerstraße 47, abends 8 Uhr. Suhl. Domburgstraße, halb 9 Uhr. Suhl. Weingarten. Bahnhofrestaurant, 8 Uhr. Suhl. Röhre. Koch-Weyer, halb 9 Uhr. Suhl. Kämpfe, Schützenstr., halb 9 Uhr. Sonntag, 20. Juni: Barmen-Elberfeld (Klempner). Gewerkschaftsh., Barmen, 11 1/2 Uhr. Bitterfeld-Deitzsch. Lindenhof, v. 9. Breslau (Elektron) Hotelhof, 11 1/2 Uhr. Breden. Esser, Röhrestraße, v. 11 Uhr. Ehren-König. Bismarckstr., 11 1/2 Uhr. Hild.-Bred.-Spinnberg, 11 1/2 Uhr. Hild.-Oberhausen. Gemanns, 10 Uhr. Hild.-Saarau. Hofstraße, 11 1/2 Uhr. Hild.-Saarau. (Heizungsmonteur). Verbindungshaus, Karthäuserg., 10 Uhr. Hild.-Saarau. Weißes Schloß, v. 2 1/2 Uhr. Suhl-Alberfeld. Halb 4 Uhr. Montag, 21. Juni: Barmen-Elberfeld (Klempner). (Schloß). Gewerkschaftshaus, halb 8 Uhr. Bitterfeld-Deitzsch. (Klempn.) Instaltator. Gewerkschaftsh., 9 Uhr. Barmen (Bau- und Kunstschloß). Verbindungshaus, Karthäuserg., 8 Uhr. Mittwoch, 7. Juli: Leipzig. Gausloui, 8 1/2 Uhr. (Generalversammlung). Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen etc. Berlin, Feilenhauer. Das Umziehen und Anfragen nach Arbeit ist nicht gestattet. Der Arbeitsschweiger für Feilenhauer befindet sich beim Kollegen Carl Koch, Berlin, Röhrestr. 23, 3. I. Sprechtstunden von 12—1 Uhr und von 6—7 1/2 Uhr. Danzig. Die Gernerslofenunterstützung wird nun Sonnabends von 10 bis 12 Uhr im Bureau, Hühnerstraße 37, 1. außebehalten. Breden (Verwaltungsabteilung) Dienstag, 15. Juni, abends halb 9 Uhr, bei Hubert Kaprell, Oberstraße. Gestorben. Ernst Schwab. Hermann Dietz. Klingmacher, 36 J., Luchstraße 4. Endenwalde. Franz Oßmann. Metallarbeiter, 44 Jahre, Lungenerkrankung. Mäcker. Leonhardt Röhre, Schloßstr. 32 Jahre, freiwilliger Tod. Schwabach. Karl Röhre, Dreher, 62 Jahre, Lungenerkrankung. — Ehr. Lange, Metallarbeiter, 45 J., freiwilliger Tod. Etzleben. Albert Strohmeyer, Schloßstr. 21. Ertrank bei einem Rettungsvorfall.

Zentralarbeitsnachweis für Gravenre und Zilleare Berlin NW. 6, Chariteestraße 3.

Druck und Verlag von Alexander Schlicke & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Stuttgart, Röhrestraße 16 B.